



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Erteilung einer 3. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes (EBS-HKW) in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe sowie in 02979 Spreetal OT Zerre“

Cottbus, 12.06.2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Per Postzustellungsurkunde

Innovex GmbH
Herr Arno Liendl
An der Heide B5
03130 Spremberg

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Simone Vöhl
E-Mail: Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1414
Datum: 12.06.2026
Gesch.-Z.: 062/22
Dokument-Nr.: 111887/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Innovex GmbH vom 26.08.2025 (Eingang: 29.08.2025) auf Erteilung einer 3. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes (EBS-HKW) in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe sowie in 02979 Spreetal OT Zerze
Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12

Sehr geehrter Herr Leitner,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht im Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma Innovex GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), An der Heide B5 in 03130 Spremberg wird die

3. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt,

- eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einem Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde sowie
- eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf den Grundstücken in 03130 Spremberg, An der Heide A/9 bzw. in 02979 Spreetal

Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 bzw.
Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstück 127/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die 2. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an: 26105000050821.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Bestandsanlage

Die Firma Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk - betreibt am Industriestandort Schwarze Pumpe, An der Heide A/9, 03130 Spremberg, ein Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk (EBS-HKW) zur Entsorgung und thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, die keiner stofflichen Verwertung bzw. keinem Recycling zugeführt werden können. Als Antragstellerin und als Projektgesellschaft für die Errichtung des EBS-HKW 2 fungiert die Innovex GmbH.

Das EBS-HKW besteht weiterhin aus einer Dampfkesselanlage (DK-Anlage) mit zwei Dampfkesseln, die mit Erdgas oder Biogas in Erdgasqualität, optional mit Heizöl EL, befeuert werden können.

Die Bestandsanlage ist in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- BE 1 Anlieferung und Lagerung:
Abfall- und Hilfsstoffannahme und -lagerung, Brennstoffvorbehandlung, Waagensystem, Brennstoffbunker, Brennstoffkran
- BE 2 Feuerung und Kessel:
thermisches Verbrennungssystem mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem, Speisewasserbereitstellung, Reinigungsanlage für das Kondensat aus der Papierfabrik, max. stündlicher Brennstoffdurchsatz von 44,5 t/h und dauerhaft zulässige Feuerungswärmeleistung (FWL) von 121 MW
- BE 3 Rauchgasreinigung:
Verdampfungskühler, Dosierstelle, Umlenkreaktor, Gewebefilter, Saugzug, Schalldämpfer, Emissionsmessanlage, Schornstein, Siloanlagen für Adsorbenzien, Kesselasche und Reststoffe
- BE 4 Wasser-Dampf-System:
Wasser-Dampf-Kreislauf, Stromerzeugung mittels Kondensationsturbine und Generator, luftgekühlte Dampf- und Hilfskondensationsanlagen, Kühlkreislauf
- BE 5 Dampfkesselanlage:
2 Dampfkessel mit einer Gesamt-FWL von maximal 71,42 (2x 35,71) MW

2. Änderungsvorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Bestandskraftwerk (EBS-HKW 1) im Rahmen einer Kraftwerkserweiterung auszubauen. Dazu ist geplant, eine weitere Verbrennungslinie (Linie 2) sowie dazugehörige und erforderliche Anlagenteile und Nebenanlagen zu errichten (EBS-HKW 2) und zu betreiben. Das EBS-HKW 2 wird nördlich in das bestehende EBS-HKW 1 integriert.

Es entstehen folgende neue Betriebseinheiten:

- BE 6 Feuerung und Kessel (Linie 2):
thermisches Verbrennungssystem mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem sowie die Speisewasserbereitstellung, max. stündlicher Brennstoffdurchsatz von 30,9 t/h und dauerhaft zulässige FWL von 90 MW
- BE 7 Rauchgasreinigung (Linie 2):
Kühler, Reaktor, Gewebefilter, Schalldämpfer, Saugzugventilator mit Kamin, Siloanlagen für die benötigten Adsorbenzien, die anfallende Kesselasche und die Reststoffe aus der Rauchgasreinigung
- BE 8 Gegendruckturbine und Dampfkessel 3:
Dampfkessel zur Erzeugung von Mitteldruckdampf mit einer FWL von 25 MW, bestehend aus einer Dampfturbine mit Generator sowie nachgeschaltetem Hilfskondensator.

Die Betriebseinheit BE 1 Anlieferung und Lagerung wird geändert durch:

- den Bau eines Stapelbunkers mit Krananlage (Lagervolumen 8.000 m³) südlich an den Bestandsbunker sowie
- eine weitere Eingangs- und Ausgangswaage.

Weiterhin wurde eine Erweiterung des Positivkatalogs um weitere nicht gefährliche Abfälle beantragt.

Durch die Änderung der Dampfkesselanlage (DK 1, DK 2 und DK 3) erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 71,42 MW auf 96,42 MW.

Die Durchsatzkapazität der Linie 2 soll 30,9 t/h betragen. Das EBS-HKW 1 mit der Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) hat dann eine Durchsatzkapazität von 75,4 t/h fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen zur Beseitigung oder Verwertung durch Verbrennung.

Die zulässigen Betriebszeiten des EBS-Kraftwerks sowie der Dampfkessel betragen unverändert jeweils 24 h/d und 365 d/a.

3. Antragsgegenstand der 3. Teilgenehmigung (TG)

Der Antrag auf Erteilung einer 3. TG umfasst:

- genehmigungsrelevante Änderungen, die sich durch technische Konkretisierungen bei der Planung und Ausführung der baulichen Anlagen und technischen Ausrüstungen des EBS-HKW 2 ergeben haben sowie
- die Inbetriebnahme und den dauerhaften Betrieb des EBS-HKW 2.

Die wesentlichen Änderungen (gegenüber der 1. Teilgenehmigung und der 2. Teilgenehmigung) können dem Antrag im Register 1 Anhang "1_1 Planungsänderungen 3. TG" entnommen werden.

Gegenstand der eingeschlossenen 2. Teilerlaubnis zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2

Die Antragstellerin beantragte eine Teilerlaubnis zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV.

Die Anlagendaten der Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und der Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 werden im Rahmen der Teilerlaubnis zum Betrieb der Anlagen wie folgt benannt:

- digitale Unterlagen zum Antrag für eine Genehmigung auf wesentliche Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12 (1x USB-Stick)
 - Stand: 11.08.2025
 - Antragsteller: Innovex GmbH
An der Heide B5
03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe
 - Verfasser: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64a in 12435 Berlin
- Unterlagen auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV im Rahmen des Genehmigungsantrags Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12, EBS-Kessel Nr. 2 Herstell-Nr. 17195 vom 05.12.2025
- Unterlagen auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV im Rahmen des Genehmigungsantrags Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12, Dampfkesselanlage 3, Herstell-Nr. 22718 vom 20.11.2025
- Nachreichung von Unterlagen zum Erlaubnisantrag im Rahmen des Genehmigungsantrags Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12 – Ergänzung der Antragsunterlagen vom 15.12.2025 (Posteingang: 17.12.2025)

- Prüfberichte der ZÜS
 - ZÜS: TÜV Süd Industrie Service GmbH
Niederlassung Dresden
Drescherhäuser 5d in 01159 Dresden
 - Prüfbericht Dampfkessel Nr. 3
Erstelldatum: 10.11.2025
Bericht Nr.: P-**IS-AN1-DRE**-08-11-3577548
 - Prüfbericht EBS-Kessel 2
Erstelldatum: 10.12.2025
Bericht Nr.: P-**IS-AN1-DRE**-10-12-3577548-EBS 2

Unter Einbeziehung der Prüfberichte für:

- den Dampfkessel Nr. 3 vom 10.11.2025 (Prüfbericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548) und
- den EBS-Kessel 2 vom 10.12.2025 (Prüfbericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen vier Ordner BImSchG-Unterlagen als Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Bescheid der 3. TG oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen sowie die Erlaubnisunterlagen nach BetrSichV sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgt ist.
Die Erlaubnis nach BetrSichV erlischt, wenn der Inhaber innerhalb von 2 Jahren nach der Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung der Anlage 2 Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht betrieben hat.
- 1.3 Die Antragstellerin hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der EBS-Verbrennungslinie 2 und des Dampfkessels 3 spätestens eine Woche vorher folgenden Überwachungsbehörden schriftlich per E-Mail mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt (LfU),
Referat T24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus),
E-Mail: t24@lfu.brandenburg.de und
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
Regionalbereich Süd (Aktenzeichen 071-A_310-3021/2025-203/008),
E-Mail: Office-sued@lavg.brandenburg.de.

- 1.4 Durch das LfU ist unter Mitwirkung aller am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) prüfen zu lassen, ob die geänderte Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides geändert in Betrieb genommen wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgten Anzeigen gemäß NB 1.3 dieses Bescheides durch das Referat T24 festgelegt.

2. Immissionsschutz

Alle unter 5. und 7. aufgeführte Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung Reg.-Nr. 40.044.Ä0/19/8.1.1.3GE/T12 vom 15.12.2020 sowie die unter 2. aufgeführten Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 40.036.Ä0/22/8.1.1.3GE/T12 vom 14.09.2023 verlieren ihre Gültigkeit und werden mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen neu gefasst/konkretisiert.

- 2.1 Der stündliche EBS-Brennstoffdurchsatz ist nachweislich jeweils zu ermitteln und darf die Menge von 44,5 t/h für EBS-Verbrennungslinie 1 und 30,9 t/h für EBS-Verbrennungslinie 2 nicht überschreiten. Der Nachweis ist dem LfU, Referat T24 einmal jährlich sowie auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2 Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung hat der Betreiber der EBS-Verbrennungsanlage (EBS 1 und 2) ein Umweltmanagementsystem (UMS) gemäß den Anforderungen der Anlage 6 der 17. BImSchV einzuführen bzw. das bestehende UMS entsprechend zu erweitern und unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3460 Blatt 1, Ausgabe Februar 2014 anzuwenden.
- 2.3 Die Feuerungsanlagen der EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 sind jeweils so zu betreiben, dass die Temperatur der Verbrennungsgase bei der Verbrennung der eingesetzten Abfälle nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) beträgt.
Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.
- 2.4 Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur sind die EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 mit Stützfeuerung zu betreiben.
- 2.5 Die EBS-Dampfkesselanlagen 1 und 2 sind mit automatischen Vorrichtungen zu betreiben, die sicherstellen, dass
- a) beim Anfahren der jeweiligen Feuerungsanlage eine Beschickung mit EBS erst nach Erreichen der Mindesttemperatur im Feuerraum ermöglicht wird,
 - b) die Beschickung der jeweiligen Feuerungsanlage mit EBS nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird,
 - c) eine Beschickung der jeweiligen Feuerung mit EBS unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung der Rauchgasreinigungseinrichtungen im Rauchgasweg eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes gemäß NB 2.18 eintreten kann. Dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten. Die Dauer der Unterbrechung der Brennstoffzufuhr zur jeweiligen EBS-Dampfkesselanlage ist automatisch zu erfassen und zu registrieren.
- 2.6 Beim Abfahren der EBS-Dampfkesselanlagen 1 und 2 muss zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen die jeweilige Stützfeuerung so lange betrieben werden, bis sich kein Ersatzbrennstoff mehr in dem jeweiligen Feuerraum befindet.

- 2.7 Die EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 sind mit Registriereinrichtungen auszurüsten, die Verriegelungen und Abschaltungen bei Unterschreitung der jeweiligen Mindesttemperatur registriert und aufzeichnet. Häufigkeit und Dauer der Nichteinhaltung der genannten Anforderungen sind im Messbericht entsprechend NB 2.35 aufzunehmen
- 2.8 Zur Minimierung von Flugascheablagerungen sind häufige und regelmäßige Reinigungen an den beaufschlagten Teilen der EBS-Dampfkesselanlagen einschließlich des Rauchgasweges nach einem Reinigungsregime vorzunehmen. Das Reinigungsregime ist anzupassen und legt die zu reinigenden Anlagenteile und die Reinigungszyklen fest. Das Reinigungsregime ist bei der Abnahmeprüfung (NB 1.4) dem LfU, Referat T24 vorzulegen.
- 2.9 Für die Stützfeuerung der EBS-Dampfkesselanlage der Verbrennungslinien 1 und 2 und den Betrieb der Dampfkessel 1, 2 und 3 (DK1, DK2, DK3) mit Heizöl darf nur Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe September 2020) bzw. nach DIN SPEC 51603 Teil 6 (Ausgabe März 2017) mit einem maximalen Schwefelgehalt entsprechend der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) eingesetzt werden.
Beim Einsatz von Erdgas, hat das Erdgas den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie zu entsprechen.
- 2.10 Bei der Nutzung von Heizöl oder Erdgas für den Betrieb der Dampfkessel 1 und 2 (DK1 und 2) sind nachfolgend aufgeführte Parameter (Tabelle 1) wiederkehrend jährlich* (siehe Hinweis VI.10) zu überprüfen.

Tabelle 1: Heizöl bzw. Erdgas - zu bestimmende Parameter

Brennstoffe	brennstoffbezogene Größen	
Heizöl	unterer Heizwert*	
	Aschegehalt	
	Kohlenstoffgehalt (C)	
	Schwefelgehalt (S)*	
	Stickstoffgehalt (N ₂)	
Erdgas	unterer Heizwert*	Kohlendioxidgehalt (CO ₂)
	Methan (CH ₄)	Stickstoffgehalt (N ₂)
	Ethangehalt (C ₂ H ₆)	Wobbe-Index
	Propangehalt (C ₃ H ₈)	Schwefelgehalt (S)*
	Butangehalt (C ₄ H ₁₀)	

* siehe Hinweis VI.10

Die Ergebnisse sind dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzuzeigen.

- 2.11 Die Abgase der EBS-Verbrennungslinien und der Dampferzeuger sind über die Schornsteine mit folgenden Abmessungen abzuleiten:
- EBS-Verbrennungslinie 1 (Emissionsquelle E 4)
Höhe über Erdboden 60 m
Innendurchmesser 2,7 m,
 - EBS-Verbrennungslinie 2 (Emissionsquelle E 18)
Höhe über Erdboden 60 m
Innendurchmesser 2,44 m,

- Dampferzeuger 1 und 2 (Emissionsquellen E 14, E 15)
Höhe über Erdboden 60 m
Innendurchmesser 1,0 m,
- Dampferzeuger 3 (Emissionsquelle E 26)
Höhe über Erdboden 60 m
Innendurchmesser 1,1 m.

Lärm

- 2.12 Das gesamte EBS-HKW ist so zu betreiben, dass die in den Tabellen 3 und 4 des Kapitels 3 der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M179531/01) vom 23.08.2024 der Fa. MüllerBBM Industry Solutions GmbH genannten maximalen Schallleistungspegel nicht überschritten werden.
- 2.13 Die Schallschutzmaßnahmen der neu geplanten Anlagenkomponenten (Schalldämpfer, Dämmungen, Isolierungen) sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so auszulegen, dass deren Geräusche nicht zu tonhaltigen Immissionen führen.
- 2.14 An- und Abtransporte sind nur an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.15 Die Einhaltung der in Tabelle 4 der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M179531/01) vom 23.08.2024 der Fa. MüllerBBM Industry Solutions GmbH angesetzten Schallleistungspegel sind bei maximaler Auslastung der Anlage frühestens 3 Monate jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle messtechnisch nachzuweisen.
- 2.16 Vor der Messdurchführung ist dem LfU, Referat T24 eine termingebundene Messankündigung sowie -planung vorzulegen. Der Messbericht ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu erstellen und dem LfU, Referat T24 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital, vorzugsweise als pdf-Datei, zu übergeben.

Emissionsgrenzwerte (EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2)

- 2.17 Die EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 sind jeweils mit dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten Messeinrichtungen und Messwerterechnern auszurüsten, um
- die Massenkonzentrationen der in NB 2.18 genannten Parameter unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Anlage 4 der 17. BImSchV,
 - den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
 - die in NB 2.3 festgelegte Mindesttemperatur der jeweiligen EBS-Dampfkesselanlage und
 - die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck kontinuierlich zu ermitteln.

Die verwendeten Messgeräte müssen im Bundesanzeiger vom Umweltbundesamt bekannt gegeben und nach der Normreihe DIN EN 15267 zertifiziert sein.

- 2.18 Die EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 sind jeweils so zu betreiben, dass kein Tagesmittelwert (TMW) und kein Halbstundenmittelwert (HMW) die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas an der Emissionsquelle E 4 (Schornstein der EBS-Verbrennungslinie 1) und Emissionsquelle E 18 (Schornstein der EBS-Verbrennungslinie 2) überschreiten (Tabelle 2):

Tabelle 2: EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 – Emissionsgrenzwerte (TMW und HMW) an E 4 und E 18

Buchstabe	Komponente	TMW [mg/m³]		HMW [mg/m³]
		EBS-HKW 1	EBS-HKW 2	EBS-HKW 1 & 2
a)	Gesamtstaub	5		20
b)	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10		20
c)	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	8	6	40
d)	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff*	0,9		4
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	40	30	200
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150	120	400
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01		0,035
h)	Kohlenmonoxid	50		100
i)	Ammoniak	10		15

* Hinweis VI.11 ist zu beachten.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent und auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

- 2.19 Die EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 sind jeweils so zu betreiben, dass kein Mittelwert der genannten krebserzeugenden Stoffe, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas an der Emissionsquelle E 4 (Schornstein der EBS-Verbrennungslinie 1) und Emissionsquelle E 18 (Schornstein der EBS-Verbrennungslinie 2) überschreitet (Tabelle 3):

Tabelle 3: EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 – Emissionsgrenzwerte krebserregende Stoffe an E 4 und E 18

Buch-stabe	Komponente	Mittelwert [mg/m³]	
		EBS-HKW 1	EBS-HKW 2
a)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	0,02	
b)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn.	0,3	
c)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom.	0,05	
d)	Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2*	0,08 ng/m³	0,06 ng/m³
e)	Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2*	0,1 ng/m³	0,08 ng/m³

*siehe Hinweis VI.14

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 % und auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

- 2.20 Die EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 sind jeweils so zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert (JMW) die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas an der Emissionsquelle E 4 (Schornstein der EBS-Verbrennungslinie 1) und Emissionsquelle E 18 (Schornstein der EBS-Verbrennungslinie 2) überschreitet (Tabelle 4):

Tabelle 4: EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 - JMW Hg und NO₂ an E 4 und E 18

Nr.	Komponente	JMW [mg/m³]
1.	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,005
2.	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100

Emissionsgrenzwerte Dampferzeugeranlage DK1 und DK2

2.21 Die Dampfkesselanlagen (DK1 und DK2) sind mit dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten Messeinrichtungen und Messwerterechnern auszurüsten, um

- die Massenkonzentration der in NB 2.22 und NB 2.23 genannten Komponenten und unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Anlage 4 der 13. BImSchV,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Leistung, die Abgastemperatur, das Abgasvolumenstrom, den Feuchtegehalt, den Wasserstoffgehalt und den Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die verwendeten Messgeräte müssen im Bundesanzeiger vom Umweltbundesamt bekannt gegeben und nach der Normreihe DIN EN 15267 zertifiziert sein.

2.22 Die Dampfkesselanlagen (DK1 und DK2) sind so zu betreiben, dass beim Einsatz des Brennstoffes **Heizöl EL** kein Tagesmittelwert (TMW), kein Halbstundenmittelwert (HMW) und kein Jahresmittelwert (JMW) die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas an den Emissionsquellen E 14 und E 15 (Schornstein DK1 und DK2) überschreiten (Tabelle 5):

Tabelle 5: DK1 und DK2 - TMW, HMW und JMW bei Einsatz von Heizöl EL an E 14 und E 15

Komponente	Rußzahl	TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]	JMW [mg/m³]
Staub *		20	40	20
Rußzahl *	1			
Kohlenmonoxid		80	160	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid **		100	200	75
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid ***		200	400	175

* Hinweis VI.12 ist zu beachten.

** Hinweis VI.13 ist zu beachten.

*** Hinweis VI.10 ist zu beachten.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent und auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

2.23 Die Dampfkesselanlagen (DK1 und DK2) sind so zu betreiben, dass beim Einsatz **gasförmiger Brennstoffe (Erdgas)** kein Tagesmittelwert (TMW), kein Halbstundenmittelwert (HMW) und kein Jahresmittelwert (JMW) die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas an den Emissionsquelle E 14 und E 15 (Schornstein der DK1 und DK2) überschreiten (Tabelle 6):

Tabelle 6: DK1 und DK2 - TMW, HMW und JMW bei Einsatz von Erdgas an E 14 und E 15

Komponente	TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]	JMW [mg/m³]
Kohlenmonoxid	50	100	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid *	100	200	100
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid**	35	70	

* Hinweis VI.13 ist zu beachten.

** Hinweis VI.10 ist zu beachten.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent und auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

Emissionsgrenzwerte Dampfkesselanlage DK3

2.24 Die Dampfkesselanlage DK3 ist mit dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten Messeinrichtungen und Messwerterechnern auszurüsten, um

- die in NB 2.25 und NB 2.26 genannten Komponenten und unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Anlage 2 der 44. BImSchV,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumenstrom, den Feuchtegehalt, den Druck und die Leistung kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die verwendeten Messgeräte müssen im Bundesanzeiger vom Umweltbundesamt bekannt gegeben und nach der Normreihe DIN EN 15267 zertifiziert sein.

2.25 Die Dampfkesselanlage DK3 ist so zu betreiben, dass beim Einsatz von **Heizöl-EL** kein Tagesmittelwert (TMW) und kein Halbstundenmittelwert (HMW) die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas an der Emissionsquelle E 26 (Schornstein DK3) überschreiten (Tabelle 7):

Tabelle 7: DK3 - TMW und HMW bei Einsatz von Heizöl EL an E 26

Komponente		TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]
Rußzahl	1		
Kohlenmonoxid		80	160
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		200	400

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent und auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

- 2.26 Die Dampfkesselanlage DK3 ist so zu betreiben, dass beim Einsatz von **Erdgas** kein Tagesmittelwert (TMW) und kein Halbstundenmittelwert (HMW) die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas an der Emissionsquelle E 26 (Schornstein DK3) überschreiten (Tabelle 8):

Tabelle 8: DK3 - TMW und HMW bei Einsatz von Erdgas an E 26

Komponente	TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]
Kohlenmonoxid	50	100
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100	200
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeloxid	10	20

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent und auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

Kalibrierung und Wartung der Messtechnik

- 2.27 Der ordnungsgemäße Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der in NB 2.17, NB 2.18 bzw. NB 2.24, NB 2.25 und NB 2.26 aufgeführten Parameter ist vor Inbetriebnahme der EBS-Verbrennungslinie 2 bzw. der Dampfkesselanlage DK3 durch die Bescheinigung einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen. Die Bescheinigung ist dem LfU, Referat T24 zu übermitteln.

- 2.28 Die Messgeräte, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen bei der EBS-Verbrennungsanlage eingesetzt werden, sind in folgenden Zeiträumen durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Abs. 2 BImSchG für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegeben wurde, zu kalibrieren:

- EBS 1: wiederkehrend alle drei Jahre; Mindesttemperatur alle 6 Jahre,
- EBS 2: sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, danach wiederkehrend alle drei Jahre; Mindesttemperatur alle sechs Jahre.

Die Messgeräte, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen bei den Dampfkesselanlagen eingesetzt werden, sind in folgenden Zeiträumen durch eine Stelle, die von der zuständigen Landesbehörde oder von der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Abs. 2 BImSchG für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegeben wurde, zu kalibrieren:

- DK1 und DK2: wiederkehrend alle drei Jahre,
- DK3: sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, spätestens jedoch vier Monate nach Inbetriebnahme; danach wiederkehrend alle drei Jahre.

- 2.29 Einmal jährlich sind die unter NB 2.28 aufgeführten Messgeräte durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben wurde, mittels Vergleichs- bzw. Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

- 2.30 Die mit der Kalibrierung gemäß NB 2.28 bzw. Prüfung der Funktionsfähigkeit gemäß NB 2.29 betraute Stelle ist zu beauftragen, über die jeweiligen Ergebnisse einen Bericht zu fertigen. Die Berichte sind dem LfU, Referat T24 innerhalb von zwölf Wochen nach Durchführung der Kalibrierung bzw. Prüfung der Funktionsfähigkeit zuzusenden.
- 2.31 Der Betreiber ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen verantwortlich. Die Betreuung der Messgeräte hat nur durch ausgebildetes Fachpersonal zu erfolgen. Der Betreiber hat einen Wartungsvertrag abzuschließen, falls er nicht selbst über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist vom Betreiber ein Kontrollbuch zu führen, das dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzulegen ist.
- 2.32 Während des Betriebes der EBS Verbrennungs- und Dampfkesselanlagen (EBS 1 und 2, DK1, DK2 und DK3) ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert oder begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt (EBS 1 und 2).
Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden. Für die EBS-Verbrennungsanlagen sind hierbei auch die An- und Abfahrbetriebe zu berücksichtigen.
Im Übrigen sind die Anforderungen der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 31.07.2023 zu beachten.
Mögliche Abweichungen sind mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen.
- 2.33 Sind innerhalb einer Woche mehr als 40 % der HMW außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches oder beträgt der Zählerstand in der Sonderklasse 10 mehr als 5, hat eine neue Kalibrierung zu erfolgen.
- 2.34 Zur Ermittlung eines gültigen Tagesmittelwertes dürfen höchstens 5 Halbstundenmittelwerte (EBS-Kessel 1 und 2) bzw. 6 HMW (DK1, DK2 und DK3) an einem beliebigen Tag wegen Nichtfunktionierens oder Wartung des Systems nicht berücksichtigt werden. Sind jeweils mehr als 10 Tage im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat der Betreiber geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und innerhalb von vier (DK1, DK2 und DK3) bzw. sechs (EBS 1 und 2) Wochen das LfU, Referat T24 über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Messungen

- 2.35 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen der EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 (NB 2.17 und NB 2.20) sowie der Dampfkesselanlagen DK1, DK2 (NB 2.21) und DK3 (NB 2.24) ist ein Messbericht zu erstellen und bis zum 31.03. des Folgejahres dem LfU, Referat T24 unaufgefordert vorzulegen.
- 2.36 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich gemessenen Schadstoffe gelten als eingehalten, wenn keine Tages-, Halbstunden- bzw. Jahresmittelwerte nach den NB 2.18, NB 2.20, NB 2.22, NB 2.23, NB 2.25 und NB 2.26 überschritten werden.

- 2.37 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (NB 2.19) und der Verbrennungsbedingungen (NB 2.3) sind durch Einzelmessungen bei Höchstleistung der jeweiligen EBS-Verbrennungsanlage nachzuweisen. Die Messungen sind für die EBS-Verbrennungslinie 2 im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und (anschließend) für beide Verbrennungslinien (1 und 2) wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen sowie nach jeder wesentlichen Änderung mindestens an drei Tagen durch einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorzunehmen.
Hinweis VI.14 ist zu beachten.
- 2.38 Werden für die Stoffe a) und b) der NB 2.19 Emissionskonzentrationen gemessen, die 60 % der Emissionsgrenzwerte überschreiten, hat der Betreiber die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.39 Vor der Durchführung der jeweiligen Messungen gemäß NB 2.37 ist durch die beauftragte Stelle ein Messplan zu erstellen und dem LfU, Referat T24 mindestens 14 Tage vor dem Messtermin zur Zustimmung vorzulegen.
Der Messplan soll insbesondere Angaben zum Anlagenbetrieb, zu den Messeinrichtungen und Messverfahren, zur Darstellung und Beurteilung von Messergebnissen sowie zum Messplatz und den Messtermin(en) enthalten. Die Einzelheiten einschließlich Probenahme, Messdurchführung, Auswertung und Anforderungen sind mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.
- 2.40 Über die Ergebnisse der Messungen gemäß NB 2.37 sind Berichte anzufertigen. Die Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Jeweils eine Ausfertigung der Messberichte ist dem LfU, Referat T24 spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.
- 2.41 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß NB 2.25 und NB 2.26 des Dampferzeugers 3 an der Emissionsquelle E 26 (Schornstein DK3) ist wie folgt nachzuweisen (Tabelle 9):

Tabelle 9: DK3 - Nachweis Emissionsbegrenzungen gem. NB 2.25 und 2.26

Komponente	Heizöl EL	Gasförmiger Brennstoff
Rußzahl	kontinuierlich*	
Kohlenmonoxid*, **	kontinuierlich	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		
	Keine Vorgabe gemäß 44. BImSchV	

* Hinweis VI.16 ist zu beachten.

** Hinweis VI.17 ist zu beachten.

Störung des Betriebs

- 2.42 Bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, Messeinrichtungen, die Emissionen kontinuierlich ermitteln, Grenzwertüberschreitungen oder sonstigen Störungen an einer Feuerungsanlage ist das LfU, Referat T24 unverzüglich zu unterrichten. Ausfallzeiten sind im Tagesprotokoll zu erfassen. Das konkrete Melderegime ist mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen. Unabhängig davon sind durch den Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.
- 2.43 Die EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 dürfen jeweils bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen, währenddessen von den Emissionsgrenzwerten nach NB 2.18 abgewichen werden darf, nicht länger als 4 aufeinander folgende Stunden und 60 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres weiterbetrieben werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Emissionsgrenzwerte an der Quelle E 4 (Schornstein EBS-Verbrennungslinie 1) und Quelle E 18 (Schornstein EBS-Verbrennungslinie 2) einzuhalten (Tabelle 10):

Tabelle 10: Emissionsgrenzwerte an E 4 und E 18 bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen

Komponente	HMW [mg/m³]	TMW [mg/m³]
Gesamtkohlenstoff	20	10
Kohlenmonoxid	100	50
Staub	150	-

Die Häufigkeit und Dauer von Ausfällen hat der Betreiber in den Messbericht nach NB 2.35 aufzunehmen. Das LfU, Referat T24 ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 2.44 Die Emissionen von Gesamtstaub und von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie von PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d der 17. BImSchV beim An- und Abfahren der EBS-Verbrennungslinien 1 und 2, während keine Abfälle verbrannt werden, sind vom Betreiber auf der Grundlage von Messungen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebe durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und dem LfU, Referat T24 zu berichten. Sofern die vorhandenen Messgeräte geeignet sind, die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff und Gesamtstaub zu überwachen, kann die Bestimmung der Emissionen auf den Ergebnissen dieser Messgeräte basieren. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Messbericht aufzunehmen.

Sonstiges

- 2.45 Die Filteranlagen der Bunkerabluft bei Anlagenstillstand, der Abluft Kalklöchanlage und der Abluft Siloanlagen sind so zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Quellen bei allen Betriebszuständen folgende Massenkonzentrationen, jeweils bezogen auf den Normzustand trocken (273,15 K, 101,3 kPa), nicht überschreiten (Tabelle 11):

Tabelle 11: Emissionsbegrenzungen Filteranlagen

Quelle	Abluftstrom / Bezeichnung	Emissionsbegrenzung/Staub
E 5	Bunkerabluft bei Anlagenstillstand	10 mg/m ³
E 6	Abluft Calciumoxyd-Silo	10 mg/m ³
E 7	Abluft Calciumhydroxyd-Silo	10 mg/m ³
E 8	Abluft HOK-Silo	10 mg/m ³
E 9	Abluft Kalktrockenlöschstation	10 mg/m ³
E 10	Abluft Kesselasche-Silo	10 mg/m ³
E 11	Abluft Reststoff-Silo 1	10 mg/m ³
E 12	Abluft Reststoff-Silo 2	10 mg/m ³
E 19	Abluftgebläse Calciumoxid-Silo 2	5 mg/m ³
E 20	Abluftgebläse Calciumhydroxid-Silo 2	5 mg/m ³
E 21	Abluftgebläse Herdofenkoks-Silo 2	5 mg/m ³
E 22	Abluftgebläse Kalktrockenlöschstation 2	10 mg/m ³
E 23	Abluftgebläse Vorratsbehälter dotierte Aktivkohle	5 mg/m ³
E 24	Abluftgebläse Kesselasche-Silo 3	1 mg/m ³
E 25	Abluftgebläse Reststoff-Silo 2	1 mg/m ³

- 2.46 Die Filteranlagen zu den in NB 2.45 aufgeführten Quellen sind mindestens halbjährlich durch einen Sachkundigen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren.

Die sorgfältige und regelmäßige Wartung der Filteranlagen sowie Beseitigung von Mängeln ist auf Basis der Wartungsanleitungen des Herstellers durch einen dafür Verantwortlichen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzulegen.

Jeweils wiederkehrend nach Ablauf von 5 Jahren ist die Prüfung der Funktionstüchtigkeit von einer gemäß § 29b BImSchG im Land Brandenburg bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen. Das Prüfergebnis ist dem LfU, Referat T24 zuzustellen.

- 2.47 Die Notstromgeneratoranlage (Quelle E 3) ist so zu betreiben, dass folgende Grenzwerte nicht überschritten werden (Tabelle 12):

Tabelle 12: Grenzwerte Notstromgeneratoranlage (E 3)

Komponente	HMW [mg/m ³]
Gesamtstaub	80
Kohlenmonoxid	80
Stickstoffdioxid	250
Schwefeldioxid	330
Formaldehyd	60

- 2.48 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß NB 2.47 der Notstromgeneratoranlage an der Emissionsquelle E 3 ist mittels Messungen in folgenden Intervallen nachzuweisen (Tabelle 13):

Tabelle 13: Messintervalle E 3

Komponente	Intervall
Gesamtstaub	jährlich
Kohlenmonoxid	jährlich
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	3-jährig
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	3-jährig
Formaldehyd	Einmalig binnen 3 Monate nach Registrierung

- 2.49 Für die Notstromgeneratoranlage sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.
- 2.50 Die Fahrstraßen sind zur Vermeidung staubförmiger Emissionen regelmäßig oder bei Erfordernis zu reinigen. Die Verkehrswege für den anlagenbezogenen Verkehr auf dem Betriebsgelände sind in einem sauberen Zustand zu halten. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Straßen und Wege vermieden und regelmäßig beseitigt werden.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 2.51 Der Betreiber hat bzgl. der EBS-Verbrennungsanlage (Linie 1 und 2) die Öffentlichkeit – jeweils spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten – nach der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach jährlich über folgendes zu unterrichten:
- Ergebnisse der Emissionsmessungen nach NB 2.18 und NB 2.36 sowie
 - einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
 - eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist für die EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 zusammen zu erstellen, jedoch hat in der Unterrichtung eine klare Unterteilung beider Verbrennungslinien zu erfolgen. Art und Form der Öffentlichkeitsinformation bedürfen im Einzelnen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem LfU, Referat T24. Hierzu ist mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist dem LfU, Referat T24 ein Entwurf der Veröffentlichung vorzulegen.
- 2.52 Für die Dampfkesselanlagen DK 1 und DK 2 ist jährlich bis zum 30.04. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über Emissionen gemäß § 22 der 13. BImSchV (GFA-Bericht) anzufertigen und über das online-Portal www.bube.bund.de zu übermitteln.
- 2.53 Für die EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 sowie für die Dampfkesselanlagen DK 1, DK 2 und DK 3 sind jährlich bis zum 30.04. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der PRTR-Bericht anzufertigen und über das online Portal www.bube.bund.de zu übermitteln.

Energieeffizienz

- 2.54 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes der EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2 sowie nach jeder Änderung an der Anlage, welche einen signifikanten Einfluss auf die Energieeffizienz hat, ist ein Leistungstest zur Bestimmung des elektrischen Bruttowirkungsgrades, der Bruttoenergieeffizienz oder des Kesselwirkungsgrades der Anlage unter Vollastbedingungen durchführen zu lassen.
- 2.55 Zur sparsamen und effizienten Verwendung von Rohstoffen und Energieträgern hat der Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass die Bruttoenergieeffizienz der EBS-Verbrennungsanlage der Verbrennungslinien 1 und 2 von jeweils 72 % nicht unterschritten wird.
- 2.56 Es hat jährlich die Ermittlung des R1-Wertes zu erfolgen. Im ersten Jahr (nach Inbetriebnahme bzw. wesentlicher Änderung der Anlage) und in jedem folgenden fünften Jahr ist eine Bewertung der Anlage hinsichtlich ihrer Einstufung als R1-Anlage durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Auf den Ermittlungen und Berechnungen der Sachverständigen aufbauend, hat der Betreiber jährlich Wiederholungsberechnungen in der Systematik des Sachverständigengutachtens vorzunehmen. Gutachten

sowie vollständige und prüffähige Wiederholungsberechnungen sind dem LfU, Referat T24 unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

- 2.57 Zur Bestimmung des elektrischen und brennstoffbezogenen Nettowirkungsgrades der Dampfkesselanlagen DK 1 und DK 2 ist ein Leistungstest unter Volllastbedingungen durchführen zu lassen. Nach jeder Änderung der Feuerungsanlage mit signifikanten Auswirkungen auf die Bestimmungsgrößen, ist der Leistungstest zu wiederholen.

3. Abfall

- 3.1 Der Betreiber hat für jegliche Anlieferungen und Annahme von Abfällen eine für die Radioaktivitätserkennung geeignete Portalmessanlage zu installieren.
- 3.2 Durch die Eingangskontrolle ist sicher zu stellen, dass nur zugelassene Abfälle in der Anlage angenommen werden, die den Annahmekriterien des Betreibers entsprechen (gemäß Formular 9.3 in den Antragsunterlagen). Diese Kontrolle hat zu umfassen:
- a) Mengenermittlung in Tonnen,
 - b) Feststellung der Art und Herkunft der angelieferten Abfälle einschließlich des Abfallschlüssels,
 - c) Überprüfung auf Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Lieferpapieren,
 - d) Durchführung der organoleptischen Erstkontrolle, bei Klärschlamm, soweit technisch möglich,
 - e) Radioaktivitätserkennung bei festen Siedlungsabfällen und sonstigen nicht gefährlichen Abfällen, außer bei Klärschlamm.

Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch (NB 3.9) zu erfassen.

- 3.3 Bei einem Einsatz von Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen ist vor der erstmaligen Annahme von jedem Erzeuger eine Deklarationsanalyse einschließlich der Angaben zur Abfallherkunft vorzulegen.
- 3.4 Die zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, die Annahmekriterien und die Regelungen zur Deklarationsanalytik sind gegenüber jedem Abfallerzeuger, von dem Abfälle angenommen werden sollen, in Lieferverträgen konkret zu benennen und als Bedingung zu formulieren.
- 3.5 Die Qualität der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle ist durch den Betreiber der Anlage mithilfe regelmäßiger Stichprobenkontrollen zu überprüfen. Ein Konzept des Kontrollregimes zur Eigen- und Fremdüberwachung ist dem LfU, Referat T24, vor Inbetriebnahme der 2. Verbrennungslinie zur Bestätigung vorzulegen. Dieses Konzept soll die Häufigkeit sowie die Art und Weise von Probenahmen und den Umfang von Analysen enthalten. Die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen sind im Betriebstagebuch zu erfassen und bis zum 31.01. des Folgejahres dem LfU, Referat T24, in Form einer tabellarischen Jahresübersicht zu den festgestellten Überschreitungen bei einzelnen Qualitätskriterien im Vergleich zur Anzahl der erfolgten Untersuchungen als Nachweis der Einhaltung des 80. Perzentilwertes übergeben. Der Hinweis VI.18 ist zu beachten.
- 3.6 Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen oder in einem Sicherstellungsbereich bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern. Als Sicherheitsbereich ist in dem Fall eine ausreichend dimensionierte, abgedichtete Sicherstellungsfläche mit geeigneter Entwässerungsinfrastruktur herzurichten und als solche zu kennzeichnen. Die Sicherstellung bzw. Zurückweisung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

- 3.7 Die EBS-Verbrennungslinien 1 und 2 sind jeweils so zu betreiben, dass möglichst ein weitgehender Ausbrand der Abfälle erreicht wird und in der Schlacke und in der Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 % oder ein Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichtes eingehalten wird.
- 3.8 Die Einhaltung der Anforderungen bzgl. des Gehalts an organisch gebunden Gesamtkohlenstoff oder an den Glühverlust ist mindestens alle drei Monate mithilfe einer Probenahme und einer Analyse in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internationalen oder nationalen Normen nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu erfassen und dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzulegen.
- 3.9 Das Betriebstagebuch, die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die aus dem Register zu erstellende Jahresbilanz sind im EBS-Kraftwerk auf den Anlagenbetrieb der 2. EBS-Verbrennungslinie auszuweiten.
- 3.10 Es ist sicher zu stellen ist, dass jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal in der Anlage anwesend ist. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind nachzuweisen.
- 3.11 Änderungen der Entsorgungswege für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Schlacken, Kesselschen und Rauchgasreinigungsrückstände sind dem LfU, Referat T24, unter Angabe des Abfallschlüssels, ggf. der Nachweisnummer und des neuen Entsorgers formlos anzuzeigen.

4. Störfallvorsorge

- 4.1 Zur Bestätigung, dass Filterasche ASN 19 01 07* / 19 01 13* und Kesselstaub ASN 19 01 15* keiner Gefahrenkategorie entsprechend 12. BImSchV unterliegen, sind nach Inbetriebnahme vierteljährlich die Ascheanalysen dem Referat T24 des LfU, vorzugsweise per E-Mail (T24@lfu.brandenburg.de) vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ist dem LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.4, vorzulegen.

6. Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- 6.1 Die Anlagen sind gemäß den geprüften und mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse sowie der konkretisierenden Hinweise aus dem Prüfbericht für die Dampfkesselanlage Nr. 3 vom 10.11.2025, Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548, sowie aus dem Prüfbericht für die Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 vom 10.12.2025, Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2, der TÜV Süd Industrie Service GmbH und nach den Festsetzungen der Erlaubnis zu ändern bzw. zu errichten und zu betreiben. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 6.2 Die Termine der Prüfungen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 BetrSichV sind dem LAVG von der Antragstellerin bzw. dem Betreiber spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (E-Mail: Office-sued@lavg.brandenburg.de) mitzuteilen.
- 6.3 Kopien der Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV sind dem LAVG von der Antragstellerin bzw. dem Betreiber innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung der Prüfung zu übermitteln (E-Mail: Office-sued@lavg.brandenburg.de).

7. Überwachung des Bodens und des Grundwassers

- 7.1 Erstmals (Spätestens) 10 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid wesentlich geänder-ten Anlage und danach wiederkehrend alle 10 Jahre bis zur deren endgültigen Betriebseinstellung sind in den Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffe umgegangen wird, Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit des Austrit-tes der relevanten gefährlichen Stoffe durch einem anerkannten Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der AwsV vornehmen zu lassen. Relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG sind all jene Stoffe, die in der Relevanzprüfung im durch das LfU, Referat W15 bestätigten Überwachungskonzept als solche eingestuft wurden (Tabelle 14).

Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Anlagenprüfungen zur Überwachung des Bodens sind dem LfU, Referat W15 spätestens vier Wochen nach jeder Prüfung in Berichtsform vorzulegen. Bei der Er-stellung der Prüfberichte sind die Anforderungen nach § 47 Abs. 3 der AwsV zu beachten.

Tabelle 14: Relevante gefährliche Stoffe und deren Handhabungsorte

lfd. Nr.	relevanter gefährlicher Stoff	Anlage (Betriebseinheit)
1	Trinatriumphosphatlösung 2 %	BE 6.12, BE 8.6
1	Trinatriumphosphatlösung 5 %	BE 6.4
2	Ammoniaklösung 2 %	BE 6.11, BE 8.5
4	Ammoniaklösung 15 %	BE 6.3, VE 06
5	Salzsäure 5 %	VE 05
6	Salzsäure 25-38 %	VE 02
7	Natriumhydroxidlösung 4 %	VE 04
8	Natriumhydroxidlösung 5-50 %	VE 01

- 7.2 Erstmals 10 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle 10 Jahre bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Anlage ist im Bereich der BE 7.1 (Silo), entsprechend dem Überwachungskonzept, eine Kleinrammbohrung zur Beprobung des Bodens bis in den C-Horizont niederzubringen und jeweils bis zur Endtiefe der Bohrungen horizontweise Bodenproben zu entnehmen. Für den Nachweis von Calciumhydroxid sind pro Bodenhorizont die Konzentration von Calcium und die Pufferkapazität mit der jeweils gültigen Analysemmethode laboranalytisch nach den im Überwachungskonzept angegebenen Analysemmethoden zu messen sowie zu dokumentieren. Die Bodenmessstellen sind nach Lage (ETRS89) und Höhe (DHNN2016) einzumessen.
- 7.3 Bei einem unvorhergesehenen Eintrag (Havarie) von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden im Bereich der in der NB 7.1 und 7.2 genannten Anlagen ist das LfU, Referat W15 unverzüglich zu informieren.
- 7.4 Erstmals (Spätestens) 5 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle 5 Jahre bis zur deren endgültigen Betriebseinstellung sind im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der in Tabelle 14 genannten Anlagen zum Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe Grundwasserproben mittels Tauchpumpe aus den Grundwassermessstellen GW01, SPN1610 (Anstrom) und GW02, GW03 und SPN1611 (Abstrom) zu entnehmen. Zum Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe sind in den Grundwasserproben die Konzentrationen der im Überwachungskonzept vom 22.08.2025 genannten Analysemmparameter mit den jeweils gültigen Analysemmethoden laboranalytisch zu messen.
- Für die Grundwasserprobenahme sind die Technischen Regeln der DVGW Arbeitsblatt W 112 (A) einzuhalten und die Anforderungen nach der DIN 38402-13 zu berücksichtigen. Die Probenahme und die Laboranalytik sind von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.
- 7.5 Die o. g. Grundwassermessstellen sind für die Untersuchungen im Rahmen der wiederkehrenden Grundwasserüberwachung freizuhalten und dürfen nicht überbaut oder anderweitig in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- 7.6 Im Rahmen der alle 5 Jahre wiederkehrenden Überwachung des Grundwassers sind jeweils vor den Grundwasseruntersuchungen die Grundwasserstände aus den in NB 7.4 genannten Grundwassermessstellen zu messen und die aktuelle lokale Grundwasserfließrichtung festzustellen. Die aktuelle Grundwasserfließrichtung ist mit der Grundwasserfließrichtung aus dem AZB zu vergleichen. Die Ergebnisse der Messungen der Grundwasserstände und die ermittelte Grundwasserfließrichtung sind in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.
- 7.7 Für den Fall, dass im Ergebnis der Ermittlung der lokalen Grundwasserfließrichtung die unter NB 7.6 genannten Grundwassermessstellen den Grundwasseranstrom, den Grundwasserseitenstrom bzw. den Grundwasserabstrom der Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, im Vergleich zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands nicht mehr abdecken, ist der Grundwassergleichenplan dem LfU, Referat W15 zur Prüfung zu übergeben. Ggf. sind zur Erfassung der Grundwasseranstrom-, Grundwasserseitenstrom bzw. Grundwasserabstromverhältnisse neue Messstellen, analog dem Ausbau der vorhandenen Messstellen, zu errichten und die Angaben zur geplanten Lage und zum geplanten Ausbau der neu zu errichtenden Messstellen mit dem LfU, Referat W15 abzustimmen.

- 7.8 Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen inkl. der Dokumentationen zu den Beprobungen und Messungen (Probennahmeprotokolle, Laborberichte, Lageplan zu den Grundwassermessstellen, Grundwassergleichenplan) sind dem LfU, Referat W15 spätestens vier Wochen nach jeder Untersuchung in Berichtsform zu übergeben. Bei einer ggf. erforderlichen Errichtung von neuen Messstellen ist die Dokumentation zu diesen Messstellen (Ausbausketzen, Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse inkl. Kopfblatt, Vermessungsprotokoll, Lageplan) mit diesem Bericht vorzulegen.
- 7.9 Nicht genehmigungsbedürftige Änderungen bei der Handhabung der genannten überwachungs-pflichtigen relevanten gefährlichen Stoffe im Laufe des Anlagenbetriebs, die dazu führen, dass durch eine Reduzierung der Lager- bzw. Verbrauchsmenge diese keine relevanten gefährlichen Stoffe mehr sind oder ihre Verwendung gänzlich entfällt bzw. in den in der Tabelle 14 genannten Handhabungs-orten nicht mehr erfolgt, sind dem LfU, Referat W15 mitzuteilen (siehe auch Hinweis VI.25).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Landkreis Spree-Neiße und 02979 Spreetal OT Zerre, Landkreis Bautzen, ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ge-nehmigungsbedürftiges Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk (EBS-HKW) wesentlich zu ändern.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd bzw. das LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz folgende Genehmigungen:

- 1. Teilgenehmigung Nr. 40.114.01/07/0801B1/RS vom 17.12.2008, geändert mit Korrektur zum Bescheid vom 16.01.2009,
- 2. Teilgenehmigung Nr. 40.039.02/11/0801B1/RS vom 09.11.2012 einschließlich einer Korrektur des Ge-nehmigungsbescheides vom 29.11.2013,
- Änderungsgenehmigung Nr. 40.044.Ä0/19/8.1.1.3GE/T12 vom 15.12.2022,
- Änderungsgenehmigung Nr. 40.036.Ä0/22/8.1.1.3GE/T12 zum dauerhaften optionalen Einsatz von Heizöl EL an der Dampfkessel-Anlage (DK-Anlage - ehemals als HDK-Anlage bezeichnet) vom 14.09.2023,
- 1. Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12 vom 12.07.2024 für die Errichtung aller relevanten Anlagenbestandteile des EBS-HKW 2 sowie
- 2. Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä2/22/8.1.1.3GE/T12 vom 12.03.2025 für die Errichtung aller relevanten Anlagenbestandteile des EBS-HKW 2.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr diese Anlage durch den Ausbau des Bestandskraftwerkes (EBS-HKW 1) im Rahmen einer Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 26.08.2025 (Eingang: 29.08.2025) reichte die Antragstellerin einen Antrag auf 3. Teilge-nehmigung nach § 8 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein und beantragte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen seien (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Die 3. Teilgenehmigung umfasst:

- genehmigungsrelevante Änderungen, die sich durch technische Konkretisierungen bei der Planung und Ausführung der baulichen Anlagen und technischen Ausrüstungen des EBS-HKW 2 ergeben haben sowie
- die Inbetriebnahme und den dauerhaften Betrieb des EBS-HKW 2.

Die wesentlichen Änderungen (gegenüber der 1. Teilgenehmigung und der 2. Teilgenehmigung) sind im Anhang "1_1 Planungsänderungen 3. TG" der Antragsunterlagen zusammengestellt.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 10.09.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Spree-Neiße,
- Landratsamt Bautzen,
- Stadt Spremberg,
- Gemeinde Spreetal,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd und
- Landesamt für Umwelt, Referate
 - T24 - Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus,
 - N1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das Referat W15 - Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte des LfU wurde mit Schreiben vom 13.11.2025 am Verfahren beteiligt.

Durch das LfU, Referat T24 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Zudem wurden die Fachreferate T14 und T15 des LfU durch das Referat T24 unterbeteiligt. Die jeweiligen Stellungnahmen gingen am 03.11.2025 bzw. 13.11.2025 im Referat T24 ein.

Die Antragstellerin reichte den Erlaubnisantrag und die TÜV-Prüfberichte Dampfkessel 3 sowie den Erlaubnisantrag EBS-Kessel 2 und die TÜV-Prüfberichte EBS-Kessel 2 per Cloud am 11.12.2025 bzw. 12.12.2025 beim LAVG ein.

Die Stadt Spremberg erteilte mit Stellungnahme vom 13.11.2025 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinde Spreetal gab zum Vorhaben keine Stellungnahme ab. Aus diesem Grund greift gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Einvernehmensfiktion nach einer Frist von 2 Monaten, welche am 10.11.2025 endete.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme des Referates T24 des LfU ging am 09.06.2026 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen/Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle sowie die Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (EBS-Kraftwerk) ist der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) der Nr. 8.1.1.3 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Weiterhin wird die Anlage der Nr. 5.2a (*Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über drei Tonnen pro Stunde*) des Anhangs I der IE-Richtlinie [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)] zugeordnet.

Des Weiteren werden die ursprünglich als Nebenanlage genehmigten (Hilfs-)Dampfkessel (HDK) 1 und 2 (jetzt DK1 und DK2) aufgrund der Änderungsgenehmigung Reg.-Nr. 40.044.Ä0/19/8.1.1.3GE/T12 vom 15.12.2020 (dauerhafter Parallelbetrieb EBS- und Dampfkessel) als zusätzliche Hauptanlage betrachtet. Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der beiden DK beträgt jeweils 35,71 MW (gesamt 71,42 MW). Der Betrieb mit Erdgas und Heizöl wurde mit der Genehmigung Nr. 40.036.Ä0/22/8.1.1.3GE/T12 vom 14. September 2023 (Einführung von Heizöl-EL zur dauerhaften Brennstoffversorgung der Dampfkessel) genehmigt.

Gemäß der Aggregationsregel nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV werden sowohl die beiden bestehenden DK1 und DK2 als auch der neu zu errichtende DK3 als eine einzige Feuerungsanlage betrachtet (Erhöhung der FWL auf 96,42 MW).

Somit ist diese Anlage weiterhin der Nr. 1.1GE des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen [*Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr*].

Weiterhin wird die Anlage der Nr. 1.1 (*Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr*) des Anhangs I der IE-Richtlinie zugeordnet.

Etwas anders verhält es sich bei der Berücksichtigung der entsprechenden Verordnungen nach BlmSchG. Während für die DK1 und DK2 (als aggregierte Anlage) die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BlmSchV) zutreffend ist, wird der DK3 (FWL 25 MW) separat betrachtet und diesbezüglich die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV herangezogen. Dies wurde vom Antragsteller vorab im

Einvernehmen mit dem LfU, Referate T24 und T15 festgehalten. Grundlage für diese Regelung ist § 4 Abs. 2 13. BImSchV.

Zweck der Anlagen (EBS-HKW und DK) ist gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen die thermische Verwertung von Abfällen und die Erzeugung von ausreichenden Mengen Prozessdampf, um diesen der (ebenfalls vom Betreiber betriebenen) nebenan befindlichen Papiermaschinen 1 und 2 (Nr. 6.2.1.GE) zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Zuständigkeit des LfU

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Die genannten Voraussetzungen liegen vor.

Begründung:

1. Im Rahmen der Antragstellung zur 3. TG wurde diesbezüglich ein Antrag gestellt.
2. Durch die geplanten Änderungen, welche Bestandteil der 3. TG sind, werden keine wesentlich neuen oder veränderten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG hervorgerufen.
3. Die Sicherheitsanforderungen an die Anlage ändern sich durch die Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht.
4. Im Vergleich zu den technischen Planungen der 1. TG und 2. TG sind mit den Vorhaben der 3. TG wenige bauliche Veränderungen und kaum technische Veränderungen erforderlich.

2.1.4 Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

Nach § 8 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin eine Genehmigung zunächst auch nur für die Errichtung einer Anlage oder eines Teiles einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilen, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- c) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Möglichkeit zum Erlass von Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG besteht gleichermaßen für Neu- wie für Änderungs genehmigungsverfahren (Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 8 Rn. 4).

2.1.5 UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist der Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Damit besteht für das beantragte Vorhaben nach § 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Verfahren mit Teilzulassungen, hier Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG hat sich gemäß § 29 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. TG vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Bei weiteren Teilgenehmigungen, wie vorliegend, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

2.1.6 Pflicht zu Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Ein gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG erstellter Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei einer weiteren wesentlichen Änderung einer Anlage hinsichtlich des Ausgangszustands gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV zu ergänzen, wenn mit der Anlagenänderung neue oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Ergänzungen des bereits vorhandenen AZB haben die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Zustand der von der Änderung der Anlage betroffenen relevanten gefährlichen Stoffe zu dokumentieren. Die im Rahmen der Änderungsgenehmigung erforderlichen Ergänzungen des bereits vorhandenen AZB dienen somit auch als Grundlage für die Entscheidung über die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung gemäß § 5 Abs. 4 des BImSchG.

2.1.7 Prüfung der Emissionshandelspflicht gemäß Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

Das EBS-Kraftwerk (sowohl Verbrennungslinie 1 sowie die neu zu errichtende Verbrennungslinie 2) unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des TEHG.

Die bestehende Dampfkessel (DK)-Anlage unterliegt weiterhin den Anforderungen des TEHG, da sie in den Anwendungsbereich gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG *[Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr]* fällt.

Da der geplante DK3 mit einer FWL von 25 MW gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV mit den DK1 und DK2 als eine einzige Feuerungsanlage betrachtet wird (Erhöhung der FWL auf 96,42 MW), erfolgt eine zusammenhängende Betrachtung.

2.1.8 Koordinierungsgebot

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

In Verfahren mit Teilzulassungen, hier Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, hat sich gemäß § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. TG vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Bei weiteren Teilgenehmigungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte somit in Ergänzung zu den Darstellungen in der 1. TG und auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der allgemein verständlichen Projektbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Genehmigungsverfahren zur am 12.07.2024 erteilten 1. TG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für deren Antragsgegenstand abschließend durchgeführt worden. Zudem wurde für das Gesamtvorhaben auf Basis des damaligen Planungsstandes eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens vorgenommen.

Mit dem Antrag auf 2. TG wurde aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung nur geringfügig geänderten Anlagenkonfiguration sowie durch die Inbetriebnahme von Anlagenteilen von der Antragstellerin erneut ein UVP-Bericht gemäß § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vorgelegt, um zu dokumentieren, inwieweit durch diese Veränderungen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erheblich nachteilige Auswirkungen konnten durch die Umsetzung der Maßnahmen der 2. TG ausgeschlossen werden.

Für die 3. TG (technische Konkretisierung und geplante Inbetriebnahme der Gesamtanlage) wurde ein „Erläuterungsbericht zu Kapitel 14 der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG“ vom 05.08.2025 eingereicht. Dieser dient der Darstellung, welche Formulare angepasst werden mussten bzw. welche Unterlagen neu hinzugefügt wurden.

Mit dem Antrag auf 3. TG wurde aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung geänderten Anlagenkonfiguration erneut ein UVP-Bericht vorgelegt, um zu dokumentieren, inwieweit durch diese Veränderungen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Die Größe des UG für die UVP war in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können.

Das UG umfasst als kleinräumigen Betrachtungsraum den Anlagenstandort selbst, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Baukörpers auf das Schutzgut Boden.

Für alle luftpfadgebundenen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter wurde als maximal zu betrachtendes UG in Anlehnung an Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 3 km um die mit einer Höhe von ca. 60 m höchsten Emissionsquelle festgelegt. Innerhalb dieser Fläche befinden sich auch die Beurteilungsgebiete für den Schutz von Pflanzen, Tieren, des Bodens, von Kultur- und Sachgütern und des Grundwassers bzw. die konkreten Immissionsorte für Lärm und Geruch. Für die einzelnen Schutzgüter kann der Untersuchungsradius entsprechend einzuhaltender Kriterien variiert werden, z. B. bei der Betrachtung von NATURA2000-Schutzgebieten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen.

Eine Anpassung des Untersuchungsgebietes aufgrund des im Rahmen der 3. TG beantragten Antragsgegenstandes war nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Fläche,
 - Luft, Klima,
 - Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgütereinschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1. Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter

Zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewertung im Rahmen der UVP zur 1. TG und 2. TG war die Produktionsstruktur der gesamten Anlage bekannt. Somit konnte die vorläufige Bewertung der baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der Entfernungen zu den Schutzgütern und der zeitlichen Begrenztheit der Bauprozesse sehr präzise erfolgen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen und der Lage im Industriegebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Erschütterungen auf die Schutzgüter während der Errichtung weiterhin nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter

Da sämtliche Produktionsschritte und -prozesse mit ihren jeweiligen Auswirkungen im Rahmen der UVP zur 1. TG bekannt waren, war auch hier von einer belastbaren Einschätzung im Rahmen der vorläufigen Bewertung der Gesamtauswirkungen beim nun beantragten teilweisen Betrieb (Inbetriebnahme des Stapelbunkers und der Krananlage) auszugehen. Somit war die vorläufige Bewertung aus der 1. TG übertragbar auf die Bewertung im Rahmen der 2. TG.

Durch die technische Konkretisierung und der abschließenden Detailplanung der Gesamtanlage haben sich keine Änderungen ergeben, die eine ergänzende Betrachtung oder gar eine Neubetrachtung im Bereich der UVP zur Folge hätte.

2. Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen

Es ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen.

Fazit

Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Realisierung der Umsetzung der Maßnahmen der 3. TG und die anschließende Inbetriebnahme ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen des Betriebes der geänderten Gesamtanlage können erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht festgestellt werden.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten 3. Teilgenehmigung liegen vor. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung (Pkt. 2.3.1). Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der letzten Teilgenehmigung vor (Pkt. 2.3.2).

Es konnte von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, da in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.3.1 Berechtigtes Interesse

Es besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung in Teilabschnitten, weil die Planung und die Errichtung der Anlage so sinnvoll strukturiert und vorbereitet werden kann. Die geplante Groß-Investition der Antragstellerin soll ohne große Zeitverzögerungen umgesetzt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen war der Beginn der Errichtung relevanten Anlagenbestandteile des EBS-HKW 2 im III. Quartal 2024 erforderlich und konnte durch die Erteilung der 1. Teilgenehmigung mit der Reg.-Nr. 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12 vom 12.07.2024 sichergestellt werden. Im Gegensatz zur Beantragung einer Vollgenehmigung, die bei Vorliegen der vollständigen Detailplanung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann, können einzelne Teilgenehmigungen bereits parallel zum Planungsfortschritt beantragt werden und damit die jeweiligen Investitionen umgesetzt werden.

So wurden mit der 2. Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä2/22/8.1.1.3GE/T12 vom 12.03.2025 bauliche Anpassungen und eine teilweise Inbetriebnahme genehmigt.

Mit der beantragten 3. und letzten Teilgenehmigung für die Inbetriebnahme des EBS-HKW 2 hat die Antragstellerin das gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erforderliche berechtigte Interesse abschließend bestätigt.

2.3.2 Genehmigungsfähigkeit des beantragten Gegenstands der Teilgenehmigung

Wie nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich, liegen weiterhin die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.3.2.1 Allgemein

Grundlage dieser 3. TG und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung vorzuhalten.

Die Forderung der Aufbewahrung der Erlaubnis am Betriebsort, ergibt sich aus den Regelungen der §§ 26 und 27 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Ausführung der genannten Aufgabe können vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

Die Bestimmungen, wonach die Teilgenehmigung unter den in NB IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, sind erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählten Fristen erscheinen zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Forderung der Anzeige der Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.3 ergibt sich aus den Vorschriften des § 52 BImSchG, §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Die Anzeige dient auch den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Aufsichtspflichten.

Weiterhin gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der geänderten Anlage (NB IV.1.4) dazu. Die Abnahmeprüfung dient der erstmaligen Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Rahmen § 52 BImSchG; Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft,

Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 11.07.2023.

Die Hinweise unter VI.1 bis 9 sind zu beachten.

2.3.2.2 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter **IV.2.** sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten bei der Errichtung der geänderten Anlage erfüllt werden.

Schutzanforderungen Emissionen/Immissionen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sind generell Luftschadstoffe, Geruchs- und Lärmemissionen zu benennen.

Für das beantragte Vorhaben sind die 13. BImSchV, 17. BImSchV, 44. BImSchV und die TA Luft sowie die TA Lärm die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen, nach denen Luftschadstoffe, Geruchsmissionen und Lärmemissionen zu beurteilen sind.

Die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung wurden größtenteils mit der Novellierung der 17. BImSchV in nationales Recht umgesetzt. Von daher wird auf die Einhaltung der von sich aus geltenden 17. BImSchV bzw. auf die in Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen verwiesen.

Der Antrag wurde aus immissionsschutz-, störfall- und abfallrechtlicher Sicht geprüft. Die vorgenannten Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG (Schutz- und Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen) waren ebenfalls Prüfgegenstand.

Aufgrund der Novellierung der 17. BImSchV, welche am 16.02.2024 in Kraft getreten ist, sind zum Teil strengere Grenzwerte (im Vergleich zu den Antragsunterlagen der 1. TG) einzuhalten. Diese Änderungen beziehen sich auf die Emissionsquellen E 4 und E 18. Die neu geltenden Grenzwerte wurden bei der Anpassung der Immissionsprognose berücksichtigt.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe

Den Antragsunterlagen lag eine aktualisierte Immissionsprognose (Schwarze-Pumpe.2024.02) mit einer Schornsteinhöhenberechnung für die zusätzlich gefassten Emissionsquellen, erstellt durch die IFU GmbH, vom 15.10.2024 bei.

Gemäß dem vorliegenden Emissionsquellenplan liegen folgende Emissionsquellen vor (Bestand und neu):

Bestand

- E1 Tank für Harnstofflösung (Behälteratmung)
- E2 Entlüftung Heizöltank
- E3 Reingas Notromaggregat
- E4 Ersatzbrennstoffkessel (EBS-Kessel-1), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin
- E5* Bunkerabluft Schornstein (bei Stillstand EBS-Verbrennung)
- E6 Calciumoxid-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E7 Calciumhydroxid-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E8 Herdofenkoks-Silo
- E9 Abluftwäscher Kalkmilchlöschanlage, Gebläse, Abluftöffnung
- E10 Kesselasche-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E11 Reststoff-Silo 1, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E12 Reststoff-Silo 2, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E13* Dieselbetriebene Löschwasserpumpe (3 Stück)
- E14 Dampfkessel 1 (DK1), Abgaskamin
- E15 Dampfkessel 2 (DK2), Abgaskamin
- E16 Entlüftung Dieselkraftstofftank
- E17 Salzsäurewechselbehälter

zusätzliche Emissionsquellen

- E18 Ersatzbrennstoffkessel 2 (EBS-Kessel-2), Abgasreinigungsanlage, Abgaskamin
- E19 Calciumoxid-Silo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E20 Calciumhydroxidsilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E21 Herdofenkokssilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E22 Kalklöschanlage
- E23 Herdofenkoks-Booster, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E24 Kesselaschesilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E25 Reststoffsilo, Aufsatzfilter, Abluftöffnung
- E26 Dampfkessel 3 (DK3), Abgaskamin

* Diese Emissionsquellen wurden in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Immissionsprognose wurden insgesamt die zehn nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) betrachtet (Tabelle 15):

Tabelle 15: Immissionsorte (IO) - Luftschadstoffe

IO1	Schwarze Pumpe	Wohnhaus Straße des Aufbaus 1
IO2	Schwarze Pumpe	Neudorfer Weg 1 (IVA)
IO3	Zerre	Wohnhaus Oberdorf 10 (alte Bezeichnung: Wohnhaus Nr. 17b)
IO4	Spremberg	Gewerbenutzung, An der Heide B5
IO5	Schwarze Pumpe	Wohnhaus Dresdener Chaussee 111
IO6	Zerre	Wohnhaus Grenzweg 5 (alte Bezeichnung: Wohnhaus Nr. 37)
IO7	Trattendorf	Wohnhaus Hermann-Löns-Weg 9
IO8	Zerre	Wohnhaus Oberdorf 15
IO9	Zerre	Wohnhaus Wiesenstraße 2
IO10	Zerre	Wohnhaus Spremberger Chaussee 26

Dabei haben sich die IO 1-4, 7, 8 und 10 als beurteilungsrelevant herauskristallisiert.

Die Prognose beschränkt sich auf die zu betrachtenden Luftschadstoffe gemäß der 17. und 44. BImSchV i. V. m. den in der 39. BImSchV bzw. Nr. 4.2.1 TA Luft aufgeführten Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit:

- Stickoxide (NO_2 , NO , NO_x),
- Staub (Schwebstaub $\text{PM}_{2,5}$, Schwebstaub PM_{10} und Gesamtstaub),
- Staubinhaltsstoffe [Sb, (...), Dioxine, Furane]
- Schwefeldioxid (SO_2),
- Kohlenstoffmonoxid (CO),
- Gesamtkohlenstoff und
- gasförmige, anorganische Chlor- und Fluorverbindungen.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem Programm LASAT 3.4 erstellt und entspricht damit den Vorgaben der TA Luft. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnung wurde durch das LfU zugestimmt. Die Eingabedaten sind beschrieben; die Methodik und Durchführung entspricht den Vorschriften der TA Luft. Insgesamt sind die Prognoseergebnisse zur Beurteilung der Immissionen geeignet. Neben den neu zu errichtenden Emissionsquellen wurden die Emissionsquellen des bereits bestehenden EBS-Kraftwerkes in der Immissionsprognose berücksichtigt. Es wurde also die Gesamtzusatzbelastung prognostiziert. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung für die betrachteten Schadstoffe vergleichsweise gering ist; für eine Reihe von Schadstoffen liegt sie sogar unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft.

Zur Bewertung der prognostizierten Immissionen liegen neben den Angaben in der Immissionsprognose zwei Berichte der GUT GmbH vor. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der Methodik der TA Luft (Ermittlung der Immissionskenngrößen) und der Immissionswerte der TA Luft. Für die Schadstoffe, für die die TA Luft keine Immissionswerte enthält, wurde auf andere Bewertungsmaßstäbe (39. BImSchV, LAI) zurückgegriffen. Dieser Vorgehensweise kann zugestimmt werden.

Für einige Stoffe wurde eine relevante Gesamtzusatzbelastung ermittelt, so dass es notwendig war die Gesamtbelastung zu ermitteln. Die dazu notwendige Ermittlung der Vorbelastung beruht auf vorhandenen

Messdaten des Landes Brandenburg bzw. in Fällen in denen keine Daten verfügbar waren, auf Abschätzungen aus anderen Quellen. Diesen Abschätzungen wird ebenfalls zugestimmt.

Insgesamt ist die Vorgehensweise zur Bewertung der Immissionen nicht zu bemängeln. Für alle betrachteten Schadstoffe konnte entweder die Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung nachgewiesen werden oder es konnte die Einhaltung des jeweiligen Immissionswertes bzw. Beurteilungswertes durch die Gesamtbelastung nachgewiesen werden. Insgesamt sind die Anforderungen des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft erfüllt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, FFH-Gebiete

Für nächstgelegene geschützte Biotop sowie FFH-Gebiete wird eine zusätzliche Stickstoffdeposition von maximal 0,3 kg/(ha*a) und insgesamt (Gesamtzusatzbelastung) von maximal 0,6 kg/(ha*a) prognostiziert. Für den Säureeintrag der Anlage wird eine Zusatzbelastung von maximal 0,04 k_{eq}/(ha*a) und insgesamt (Gesamtzusatzbelastung) von 0,155 k_{eq}/(ha*a) prognostiziert (siehe Tabelle 38 und 39 der Immissionsprognose). Die Abschneidekriterien nach Anhang 8 TA Luft werden somit nicht überschritten.

Die Zusatzbelastungen an As, Sb, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, Hg, Tl schöpfen die Beurteilungswerte der „Vollzugshilfe Stoffeinträge“ (LfU 2019) bezüglich der Luftschadstoffkonzentrationen zu maximal 3,4 % (in der Prognose 2023 waren es 4 %) und bezüglich der Schadstoffkonzentration im Boden zu maximal 2 % (in der Prognose 2023 waren es 5 %) aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch die jeweilige Gesamtbelastung den jeweiligen Beurteilungswert sicher unterschreitet.

Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen daher weiterhin keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bestimmung repräsentatives Jahr - (keine Änderungen)

Unter Punkt 5.2.7 der Immissionsprognose wurden meteorologische Betrachtungen im Hinblick auf das geplante Vorhaben vorgenommen.

Als repräsentatives Jahr für die DWD-Station Cottbus wurde dabei aus einem Gesamtzeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2015 das Jahr vom 16.10.2014 bis zum 15.10.2015 wie schon in vorhergehenden Genehmigungsverfahren ermittelt. Aus Sicht des Referates T24 des LfU gibt es diesbezüglich keine Beanstandungen.

Schornsteinhöhe

Im Zuge des Vorhabens entstehen 9 neue Emissionsquellen. Die Quellen E 18 und E 26 emittieren Verbrennungsgase. Bei den anderen 7 Emissionsquellen handelt es sich um Abluftöffnungen von Silos, wobei diese Quellen vergleichsweise geringe Mengen Staub emittieren.

Die Schornsteinhöhenberechnung erfolgte auf Grundlage der Nr. 5.5 TA Luft; die einzelnen Ermittlungsschritte wurden nachvollziehbar beschrieben und sind methodisch nicht zu bemängeln.

Prüfung nach Nr. 5.5.2.1 TA Luft

Es wurden die Anforderungen der Nr. 5.5.2.1 Abs. 1 TA Luft geprüft (Richtlinie VDI 3781 Bl. 4). Die Daten und Berechnungsergebnisse (Software WINSTACC) in diesem Prüfschritt sind dargestellt. Die Protokolldateien der Berechnung sind im Anhang zusammengefasst. Die Berechnungen sind nachvollziehbar und die Ergebnisse sind plausibel.

Es ergeben sich Schornsteinhöhen von 50,9 m für den Kamin (E 18) und 52,9 m für den Dampfkessel 3 (E 26). Die übrigen 7 Emissionsquellen (E 19 bis E 25) weisen lediglich geringe Emissionsmassenströme auf. Nach Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft kann die Schornsteinhöhe bei geringen Emissionsmassenströmen im Einzelfall festgelegt werden. Für diese 7 Emissionsquellen wird eine Schornsteinhöhe beantragt, die die nach Nr. 5.5.2.1. Abs. 1 TA Luft berechneten Schornsteinhöhen unterschreitet. Eine Einzelfallbetrachtung liegt vor.

Prüfung nach Nr. 5.5.2.2 und Nr. 5.5.2.3 TA Luft

Die Berechnung der Schornsteinhöhen nach Nr. 5.5.2.2 und Nr. 5.5.2.3 TA Luft wurde durchgeführt; die Daten sind dokumentiert und beschrieben, so dass die Unterlage als nachvollziehbar eingeschätzt werden kann.

Ziel dieses Prüfschritts ist der Nachweis der ausreichenden Verdünnung durch Einhaltung des jeweiligen S-Wertes (Anhang 6 TA Luft). Betrachtet wurden die Luftschadstoffe SO₂, NO₂, CO, Gesamtkohlenstoff, HCl und HF.

Die Schornsteinhöhen für die Emissionsquellen E 18 und E 26 wurden zunächst für jede Quelle einzeln nach Nr. 5.5.2.2 TA Luft berechnet. Die Berechnung erfolgte mit dem Rechenprogramm BESMIN. Die Prüfung ergab, dass dieser Prüfschritt den Vorschriften der TA Luft entspricht. Es ergeben sich Schornsteinhöhen von 13,9 m und 9,4 m.

Nach Nr. 5.5.2.1 Abs. 5 TA Luft ist bei mehreren Schornsteinen die Einhaltung des S-Wertes durch Überlagerung der Konzentrationsfahnen zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte mit dem Rechenprogramm BESMAX. Es ergibt sich, dass die S-Werte für SO₂, NO₂, CO, Gesamtkohlenstoff, HCl und HF eingehalten werden.

Die Korrektur nach Nr. 5.5.2.3 TA Luft wurde durchgeführt und dokumentiert.

Für Stäube und deren Inhaltsstoffe liegt eine Einzelfallbetrachtung vor, da einige Emissionsquellen geringe Emissionsmassenströme aufweisen. Die Prüfung der Einhaltung des S-Wertes erfolgt für diese Stoffe daher im Rahmen der Einzelfallbetrachtung.

Einzelfallbetrachtung für Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen

Vorliegend gibt es eine Vielzahl von Quellen mit geringen Emissionsmassenströmen. Für diese Quellen wird von der im ersten Prüfschritt ermittelten Schornsteinhöhen abgewichen.

Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft 2021 gibt Hinweise zur Festlegung der Schornsteinhöhe im Einzelfall. Formal betrachtet befreit Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft 2021 im Einzelfall von den Grundsätzen der Nr. 5.5 TA Luft an sich. Dies eröffnet prinzipiell die Möglichkeit, Abgase nicht nach Nr. 5.5 TA Luft 2021 abzuleiten (diffuse Emissionen).

Hinweise zur konkreten Vorgehensweise in derartigen Einzelfällen enthält das „Merkblatt Schornsteinhöhenbestimmung zur TA Luft 2021“. Vorliegend wurde eine Ausbreitungsrechnung nach Nr. 14 Anhang 2 TA Luft durchgeführt. Es ergibt sich, dass die S-Werte für Stäube und deren Inhaltsstoffe eingehalten sind.

Fazit zur vorliegenden Schornsteinhöhenberechnung

Die vorliegende Schornsteinhöhenberechnung einschließlich der Einzelfallbetrachtung entspricht dem durch die Nr. 5.5 TA Luft vorgegebenen Regelungsrahmen. Das LfU stimmt den vorliegenden Einzelfallbetrachtungen zu. Die geplanten Schornsteinhöhen erfüllen die Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch

Im Vergleich zu den Darstellungen in den eingereichten Antragsunterlagen zur 1. TG und zur 2. TG haben sich in der 3. TG keine Änderungen ergeben. Somit bleibt die Einschätzung bzgl. Geruch unverändert bestehen.

Fazit

Den Aussagen in der o. g. Immissionsprognose, dass bei bestimmungsgemäßigem Betrieb die von der geplanten Anlage ausgehenden Luftschadstoff- und Geruchsemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoff- und Geruchsemissionen getroffen ist, wird gefolgt.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen (Lärm)

Dem Antrag zur Erweiterung um eine zweite Verbrennungslinie (EBS-HKW 2) liegt eine aktualisierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm mit der Berichts-Nr. M179531/01 der Fa. Müller-BBM Solutions GmbH vom 23.08.2024 bei. Diese Version ersetzt die Schallimmissionsprognose, welche im Rahmen der 1. TG eingereicht wurde.

Gemäß den Angaben in der Schallprognose und vorheriger Abstimmung mit dem LfU, Referat T24 werden folgende Immissionsorte (IO) mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten (IRW), aufgeführt in Tabelle 16, betrachtet.

Tabelle 16: Immissionsorte - Lärm

Immissionsort		Gebietseinstufung	IRW in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung		Tag	Nacht
IO 1	Wohnhaus Straße des Aufbaus 1 03130 Schwarze Pumpe	WA, Gemengelage	60	45
IO 2	Neuendorfer Weg 1 (JVA) 030130 Schwarze Pumpe	MI	60	45
IO 3	Wohnhaus Oberdorf 10 02979 Zerre	MI	60	45
IO 4	Gewerbenutzung An der Heide B5 (Hamburger Rieger GmbH) 03130 Spremberg	GE	65	65*
IO 7	Wohnhaus Hermann-Löns-Weg 9 03130 Trattendorf	WA	55	40
IO 8	Wohnhaus Oberdorf 15 02979 Zerre	MI	60	45
IO 10	Wohnhaus Spremberger Chaussee 26 02979 Zerre	MI	60	45

*keine Nachtnutzung, daher Anwendung des Tagwertes

Im Ergebnis wurden folgende Beurteilungspegel ermittelt (Tabelle 17):

Tabelle 17: Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten IRW nach TA Lärm (Werte in Klammern beziehen sich auf Schallprognose im Rahmen der 1. TG)

Immissionsort		Gebietseinstufung	IRW in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	Wohnhaus Straße des Aufbaus 1 03130 Schwarze Pumpe	WA	60	45	28	28
IO 2	Neuendorfer Weg 1 (JVA) 030130 Schwarze Pumpe	MI	60	45	36	36 (35)
IO 3	Wohnhaus Oberdorf 10 02979 Zerre	MI	60	45	35	35
IO 4	Gewerbenutzung An der Heide B5 (Hamburger Rieger GmbH) 03130 Spremberg	GE	65	65**	57	57
IO 7	Wohnhaus Hermann-Löns-Weg 9 03130 Trattendorf	WA	55	40	29	26 (25)
IO 8	Wohnhaus Oberdorf 15 02979 Zerre	MI	60	45	35	35
IO 10	Wohnhaus Spremberger Chaussee 26 02979 Zerre	MI	60	45	30	30

Mit Ausnahme von Immissionsort IO 2 (MI) und IO 4 (GE) werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm während der Tagzeit um mindestens 24 dB und während der Nachtzeit um mindestens 10 dB unterschritten. Damit liegen diese Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Am Immissionsort IO 2 wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete (MI) im Nachtzeitraum um 9 dB unterschritten. Am Immissionsort IO 4 wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete (GE) im Nachtzeitraum (Berücksichtigung des Tagwertes, da keine abweichende Nutzung zur Nachtzeit) um 8 dB unterschritten. Damit ist der Geräuschbeitrag durch das EBS-HKW weiterhin als nicht relevant im Sinne Abschnitt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm anzusehen.

Unzulässig hohe Geräuschspitzen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten.

Der Geräuschbeitrag des EBS-HKW wird weiterhin als nicht relevant betrachtet, da die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.2.1 TA Lärm an allen Immissionsorten weiterhin um mindestens 6 dB unterschreitet.

Begründung der Nebenbestimmungen

NB 2.1

Die Anlage wird der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Diese Nummer bezieht sich auf eine Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde. Somit ist die Angabe in Durchsatz je Stunde erforderlich. Die Angabe von 44,5 t/h für EBS-Verbrennungslinie 1 und 30,9 t/h für EBS-Verbrennungslinie 2 stammt aus dem Antrag zur Genehmigung und wird daher als NB übernommen. Die Vorlage des Nachweises dient der Überwachung des bestimmungsgemäßen Betriebes gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG.

NB 2.2 bis 2.8

Den Anforderungen an die Feuerung der EBS-Verbrennungslinien gemäß § 4 der 17. BImSchV kommen die Nebenbestimmungen NB 2.2 bis 2.8 zur Sicherstellung der Verbrennungsbedingungen durch technische Ausstattung sowie Bedingungen für die Beschickung der Verbrennungslinien mit Ersatzbrennstoff nach.

Die NB 2.2 findet ihre Begründung in § 4 Abs. 1 S. 5 i. V. m. Anlage 6 der 17. BImSchV.

Die NB 2.3 findet ihre Begründung in § 6 Abs. 1 und 3 der 17. BImSchV und die NB 2.4 in § 6 Abs. 8 der 17. BImSchV.

§§ 5 bis 7 der 17. BImSchV regeln auch den Brennstoffeinsatz während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur. Hier sind für das Stützfeuer Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 mit einem maximalen Schwefelgehalt nach den Bestimmungen der 10. BImSchV oder Erdgas vorgesehen. § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV fordert Einrichtungen zur Registratur der Verriegelungen oder Abschaltungen, festgelegt in NB 2.7.

Der Forderung zur Minimierung von Flugascheablagerungen an der Kesselanlage (§ 5 Abs. 5 der 17. BImSchV) kommt NB 2.8 nach.

NB 2.9

Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur müssen die Brenner der EBS-Dampfkesselanlagen mit leichtem Heizöl bzw. Erdgas betrieben werden. Grundlage hierfür ist § 6 Abs. 8 und 9 der 17. BImSchV.

Die Dampfkessel 1, 2 und 3 können sowohl mit leichtem Heizöl als auch mit Erdgas betrieben werden.

An diese Brennstoffe werden spezielle Anforderungen, festgelegt in NB 2.9, gestellt.

Gemäß § 2 Abs. 20 der 13. BImSchV ist „Leichtes Heizöl“ im Sinne dieser Verordnung Heizöl nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe September 2020 oder Heizöl nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe März 2017. Weiterhin nach § 11 Abs. 2 der 44. BImSchV bzw. gemäß § 2 Abs. 24 17. BImSchV: „Leichtes Heizöl“ im Sinne dieser Verordnung ist Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe März 2017, oder Heizöl nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe März 2017.

Die Regelung zu Erdgas ist entsprechend § 2 Abs. 13 der 13. BImSchV bzw. § 2 Abs. 17 der 17. BImSchV und § 2 Abs. 15 der 44. BImSchV definiert.

NB 2.10

Diese NB findet ihre Ermächtigung in § 13 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie in § 13 Abs. 5 der 13. BImSchV. Es besteht nach § 18 der 13. BImSchV die Möglichkeit von den kontinuierlichen Messungen gemäß § 17 Absatz 1 abzusehen. Hier ist der Hinweis VI. 10 zu beachten.

NB 2.11

Die Ableitungsbedingungen für die Abgase der EBS-Verbrennungslinien und der Dampferzeuger waren zur Sicherstellung eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung entsprechend § 11 der 17. BImSchV, § 11 der 13. BImSchV und § 19 der 44. BImSchV i. V. m. Nr. 5.5 TA Luft festzulegen.

Lärm

NB 2.12

Nur unter der Voraussetzung, dass die angesetzten Schallleistungspegel nicht überschritten werden, ergeben sich die in Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose aufgeführten Beurteilungspegel (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 6 TA Lärm).

NB 2.13

In der Schallimmissionsprognose wurde kein Tonzuschlag nach A.2.5.2 TA Lärm berücksichtigt, daher ist diese Annahme bei der Wahl der geplanten Anlagenkomponenten zu beachten.

NB 2.14

In der Schallimmissionsprognose wurde der Lkw-Verkehr für die Belieferungen und Abholungen nur im Tagzeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr angesetzt und daher als NB aufgenommen.

NB 2.15 und 2.16

Die zugrunde gelegten Schallemissionswerte sind Messwerte, Angaben der Hersteller oder wurden von vergleichbaren Anlagen übernommen. Die Werte für die geplanten Anlagenteile sind als Vorgabewerte zu verstehen. Die entsprechende Umsetzung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde messtechnisch nachzuweisen (§ 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 26, 28 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Emissionsgrenzwerte (EBS-Verbrennungsanlagen 1 und 2)

NB 2.17

Diese NB findet ihre Ermächtigung in § 16 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 der 17. BImSchV.

NB 2.18

Die Emissionsgrenzwerte wurden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV für die EBS 1 und 2 festgelegt. Für die EBS 1 als bereits bestehende Abfallverbrennungsanlage wurden abweichend davon entsprechend:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gemäß § 8 Abs 2 Nr. 1,
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) gemäß § 8 Abs 2 Nr. 2 und
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) gemäß § 8 Abs 2 Nr. 3

andere Emissionsgrenzwerte für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, aufgenommen.

Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 8 Abs. 5 der 17. BImSchV und das Abgasvolumen im Normzustand entsprechend § 2 Abs. 7 der 17. BImSchV bestimmt.

NB 2.19

Die Emissionsgrenzwerte wurden für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe gemäß Anlage 1 der 17. BImSchV i. V. m. Anlage 2 (zu Anlage 1 Buchstabe d und e) den Äquivalenzfaktoren – polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB übernommen.

Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 8 Abs. 5 der 17. BImSchV und das Abgasvolumen im Normzustand entsprechend § 2 Abs. 7 der 17. BImSchV bestimmt.

NB 2.20

Die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid entsprechen dem § 10 der 17. BImSchV. Ab dem Jahr 2026 gilt auch für das EBS-HKW 1 der JMW von 100 mg/m³ für NO_x (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 der 17. BImSchV).

Emissionsgrenzwerte Dampferzeugeranlage DK1 und DK2

NB 2.21

Diese NB findet ihre Ermächtigung in § 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 und Anlage 4 der 13. BImSchV.

NB 2.22

Die in NB 2.22 benannten Grenzwerte sind an folgenden Stellen der 13. BImSchV definiert (Tabelle 18):

Tabelle 18: Relevante §§ der 13. BImSchV

Komponente	Rußzahl	TMW [mg/m ³]	HMW [mg/m ³]	JMW [mg/m ³]
Staub		§ 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 1		
Rußzahl	§ 30 Abs. 3, dafür Staub period.			
Kohlenmonoxid		§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b	§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c		§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1b
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2d) aa)		§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1c) aa)

Die Pflicht zur kontinuierlichen Ermittlung der genannten Parameter ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 13. BImSchV.

Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 3 Nr. 1 der 13. BImSchV und das Abgasvolumen im Normzustand entsprechend § 2 Abs. 1 der 13. BImSchV bestimmt.

NB 2.23

Die in NB 2.23 benannten Grenzwerte sind an folgenden Stellen der 13. BImSchV definiert (Tabelle 19):

Tabelle 19: Relevante §§ der 13. BImSchV

Komponente	TMW [mg/m ³]	HMW [mg/m ³]	JMW [mg/m ³]
Kohlenmonoxid	§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b aa)	§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	Bestehende Anlage § 31 Abs. 2 S.1		Bestehende Anlage § 31 Abs. 2 S.1
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2d) bb)		

Die Pflicht zur kontinuierlichen Ermittlung der genannten Parameter ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 13. BImSchV.

Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 3 Nr. 1 der 13. BImSchV und das Abgasvolumen im Normzustand entsprechend § 2 Abs. 1 der 13. BImSchV bestimmt.

Emissionsgrenzwerte Dampfkesselanlage DK3

NB 2.24

Die Pflicht die Dampfkesselanlage mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwerterechnern auszurüsten ergibt sich aus § 28 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1-3 und Abs. 2 der 44. BImSchV sowie aus § 29 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 der 44. BImSchV.

NB 2.25

Die in NB 2.25 benannten Grenzwerte sind antragsgemäß übernommen worden bzw. an folgenden Stellen der 44. BImSchV definiert (Tabelle 20):

Tabelle 20: Relevante §§ der 44. BImSchV

Komponente		TMW [mg/m ³]	HMW [mg/m ³]
Rußzahl	§ 11 Abs. 2		
Kohlenmonoxid		§ 11 Abs. 5	§ 30 Abs. 2 Nr. 3
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		§ 11 Abs. 6 Nr. 1 c)	§ 30 Abs. 2 Nr. 3

Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 3 Nr. 1 der 44. BImSchV und das Abgasvolumen im Normzustand entsprechend § 2 Abs. 1 der 44. BImSchV bestimmt.

NB 2.26

Die in NB 2.26 benannten Grenzwerte sind antragsgemäß übernommen worden bzw. an folgenden Stellen der 44. BImSchV definiert (Tabelle 21)

Tabelle 21: Relevante §§ der 44. BImSchV

Komponente	TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]
Kohlenmonoxid	§ 13 Abs. 3 Nr. 1	§ 30 Abs. 2 Nr. 3
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	§ 13 Abs. 4 Nr. 1	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeloxid	§ 13 Abs. 5 Nr. 2	

Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 3 Nr. 1 der 44. BImSchV und das Abgasvolumen im Normzustand entsprechend § 2 Abs. 1 der 44. BImSchV bestimmt.

Kalibrierung und Wartung der Messtechnik (2.27 bis 2.34)

Die o. g. NB zur Ausstattung mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern bzw. die Anforderungen an die Messeinrichtungen finden ihre Ermächtigung

- für NB 2.27 in § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV und § 28 Abs. 2 der 44. BImSchV,
- für NB 2.28
 - * EBS 1 und 2 in § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV; Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen vom 31.07.2023 – Nr. E 7.2
 - * DK 1 und 2 in § 16 Abs. 4 und 5 der 13. BImSchV
 - * DK 3: § 28 Abs. 3 und 4 der 44. BImSchV
- für NB 2.29 in § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV, § 16 Abs. 4 und 5 der 13. BImSchV sowie § 28 Abs. 3 und 4 der 44. BImSchV
- für NB 2.30 in § 15 Abs. 6 der 17. BImSchV, § 16 Abs. 6 der 13. BImSchV sowie § 28 Abs. 5 der 44. BImSchV
- für NB 2.31 in § 15 Abs. 1 der 17. BImSchV und § 16 Abs. 1 der 13. BImSchV sowie § 28 Abs. 1 der 44. BImSchV.

NB 2.32

Diese NB findet ihre Ermächtigung in § 17 Abs. 1 der 17. BImSchV, § 19 Abs. 1 der 13. BImSchV sowie § 30 Abs. 1 der 44. BImSchV.

NB 2.33

Die geforderte Neukalibrierung basiert auf Abschnitt B 1.6 der Verwaltungsvorschrift „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vom 31. Juli 2023.

NB 2.34

Während des Betriebs der Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen ist aus den nach § 16 17. BImSchV ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Die Häufigkeit der Nichtverfügbarkeit der kontinuierlichen Messung wurde nach § 17 Abs. 1 der 17. BImSchV und nach § 19 Abs. 1 der 13. BImSchV festgelegt. Die Forderung für den DK 3 wurde in analoger Art und Weise übernommen (vgl. auch § 30 Abs. 1 der 44. BImSchV).

Messungen

NB 2.35

Die in NB 2.35 geforderte Berichterstattung ergibt sich aus § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV, § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV und § 30 Abs. 2 der 44. BImSchV.

NB 2.36

Die NB 2.36 findet ihre Ermächtigung in § 17 Abs. 6 der 17. BImSchV, § 19 Abs. 5 der 13. BImSchV und § 30 Abs. 3 der 44. BImSchV.

NB 2.37

Nach § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV hat der Betreiber bei der Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 des BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen, ob die in den NB festgelegten Verbrennungsbedingungen erfüllt werden. Die Abs. 2 bis 3 regeln weitere Anforderungen an die Messungen. Der Hinweis VI. 15 ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

NB 2.38

Die weitergehenden Festlegungen dieser NB basieren auf § 20 Abs. 1 der 17. BImSchV.

NB 2.39

Die Anforderungen an die Messplanung sind in Nr. 4.6.2.2 und Nr. 5.3.2.2 TA Luft genannt.

NB 2.40

Die Berichtspflicht ergibt sich aus § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV.

NB 2.41

Die in NB 2.41 benannten Messintervalle sind an folgenden Stellen der 44. BImSchV definiert (Tabelle 22):

Tabelle 22: Messintervalle E 26

Komponente	Heizöl EL	Gasförmiger Brennstoff
Rußzahl	§ 23 Abs. 3 bzw. § 29 Abs. 7	
Kohlenmonoxid	Antragsgemäß, freiwillig kontinuierlich auf Grundlage § 29 Abs. 8 der 44. BImSchV	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	Keine Vorgabe gemäß 44. BImSchV	

Störung des Betriebes

NB 2.42

Die Forderung in dieser NB ist in § 21 Abs. 1 der 17. BImSchV geregelt und wird für die Dampfkesselanlagen übernommen (§ 20 Abs. 3 der 44. BImSchV).

NB 2.43

Diese NB findet ihre Ermächtigung in § 21 Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV.

NB 2.44

Zur besonderen Überwachung der Emissionen außerhalb des Normalbetriebs, hier beim An- und Abfahrbetrieb, wurde diese NB aufgrund des § 20a der 17. BImSchV erlassen.

Sonstige Emissionen

NB 2.45

Die Staubkonzentration im Abgas wurde nach TA Luft Nr. 5.2.1 - Grenzwert für Gesamtstaub einschließlich Feinstaub – i. V. m. TA Luft Nr. 5.2.3.3 festgelegt.

Abweichend von Nr. 5.2.1 TA-Luft wurden im Genehmigungsantrag für die 1. Teilgenehmigung des EBS-HKW 2, (40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12 vom 12.07.2024) für die Siloanlagen, für die Kalktrockenlöschstation und für den Vorratsbehälter dotierte Aktivkohle Gesamtstaubemissionen im Abgas zwischen 1 und 10 mg/m³ beantragt und daher so in die NB aufgenommen.

NB 2.46

Diese NB findet ihre Grundlage in der TA Luft, Nr. 5.2.1 und 5.2.3.3 zur Sicherstellung der Einhaltung der genehmigten Grenzwerte.

NB 2.47

Die in dieser NB festgelegten Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen der 44. BImSchV finden für Staub in § 16 Abs. 5 S. 7 und für Formaldehyd in § 16 Abs. 10 Nr. 4 ihre Ermächtigung. Die anderen Emissionsgrenzwerte wurden antragsgemäß festgelegt.

Der Abgasvolumenstrom im Normzustand basiert auf § 2 Abs. 1 der 44. BImSchV. Der Bezugssauerstoffgehalt wurde entsprechend § 3 Nr. 4 der 44. BImSchV festgelegt.

NB 2.48

Die in dieser NB festgelegten Zeiträume bzw. Intervalle sind an folgenden Stellen der 44. BImSchV zu finden (Tabelle 23):

Tabelle 23: Rechtsgrundlagen Messintervalle E 3

Komponente	
Gesamtstaub	§ 24 Abs. 1
Kohlenmonoxid	§ 24 Abs. 4
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	§ 24 Abs. 9
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	§ 24 Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 5
Formaldehyd	§ 24 Abs. 12 S. 3

NB 2.49

Die Forderungen in dieser NB basiert auf § 16 Abs. 6 S. 3, Abs. 7 S. 4 der 44. BImSchV.

NB 2.50

Die Grundlage für die Vermeidung staubförmiger Emissionen bildet die TA Luft, Nr. 5.2.3.3.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Forderungen zur Pflicht der Veröffentlichung in NB 2.51 sind in § 23 der 17. BImSchV festgelegt.

Die Erfassung und Abgabe des GFA-Berichtes, gefordert in NB 2.52, erfolgt bundeseinheitlich online über das online-Portal www.bube.bund.de. Der Inhalt des Berichtes ist in § 22 der 13. BImSchV festgelegt.

Entsprechend Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 1c der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates ist der in NB 2.53 geforderte PRTR-Bericht anzufertigen und über das online Portal www.bube.bund.de zu übermitteln.

Energieeffizienz

Der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage, die, wie im vorliegenden Fall, in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, hat nach § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV entweder den elektrischen Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder den Kesselwirkungsgrad für die Abfallverbrennungsanlage insgesamt oder für alle relevanten Teile der Abfallverbrennungsanlage zu bestimmen. Bei einer Abfallverbrennungsanlage, die keine bestehende Abfallverbrennungsanlage ist, oder nach jeder Änderung einer bestehenden Abfallverbrennungsanlage, die die Energieeffizienz erheblich beeinträchtigen könnte, wird der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad durch einen Leistungstest bei Volllastbetrieb bestimmt (NB 2.54).

Weiterhin gehört zu den Mindestanforderungen an die Energieeffizienzwerte (NB 2.55), dass die Bruttoenergieeffizienz nach Anlage 7 der 17. BImSchV von 72 % nicht unterschritten wird (§ 13 Abs. 2 der 17. BImSchV i. V. m. Anlage 7 der 17. BImSchV).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat „Vollzugshinweise für die Anwendung der R1-Formel für die energetische Verwertung von Abfällen in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie“ herausgegeben. Die Anwendung und Auslegung der R1-Energieeffizienzformel ist konkretisiert in den Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Leitlinien zur Auslegung der R1-Energieeffizienzformel für Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle“ der Europäischen Kommission i. V. m. Anlage 2 KrWG. Die Vollzugshinweise sind bei der Anwendung der R1-Formel zu Grunde zu legen und bilden die Ermächtigung für die in NB 2.56 geforderte Ermittlung des R1-Wertes.

Die NB 2.57 findet ihre Ermächtigung in § 14 der 13. BImSchV.

Immissionsschutz - Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Aus abfallrechtlicher Sicht ist innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage den rechtlichen Vorgaben entsprechen und den Stand der Technik widerspiegeln, mit dem ein hohes Schutzniveau für die Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen gewährleistet werden kann. Der Stand der Technik ist in erster Linie in den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung und daneben im ebenfalls anwendbaren BVT-Merkblatt zur Abfallbehandlung auf europäischer Ebene festgelegt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die konkretisierende Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (17. BImSchV) beinhalten nationale Vorgaben für Abfallverbrennungsanlagen.

Abfallverbrennungsanlagen zählen mit der Anwendung eines Verfahrens nach Anlage 1 oder 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Entsorgungsanlage, sodass weitere rechtliche Regelungen zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung des Antrages zur 3. Teilgenehmigung für eine 2. Linie des EBS-Kraftwerkes erfolgte generell unter Einbeziehung der Bestandsanlage (1. Linie), da eine abfallrechtliche Trennung technisch und organisatorisch nicht konsequent realisierbar bzw. auch nicht vorgesehen ist. Dementsprechend gelten die für die 1. Linie in Nr. 7.1-7.6, 7.8, 7.10-7.12, 7.16 und 7.18 festgelegten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 40.114.01/07/0801B1/RS vom 17.12.2008 auch für die hier zu genehmigende 2. Linie sinngemäß fort und werden mit den NB unter Punkt IV.3 ergänzt. Daneben ergeben sich aus der Aktualisierung des Abfallrechts weitere Anforderungen an den Betrieb der Gesamtanlage (Linie 1 und Linie 2 des EBS-Kraftwerkes).

Nachweispflichten (§ 50 KrWG)

Die Nachweispflichten nach § 50 KrWG sind selbstregelnd. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Für gefährliche Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, bestehen die gesetzlichen Andienungs- und Nachweispflichten.

Die Registerpflichten nach § 49 KrWG sind selbstregelnd. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Der Betreiber der Anlage hat folgende Register für das EBS-Kraftwerk zu führen:

- § 24 Abs. 2 NachwV als Erzeuger nachweispflichtiger Abfälle
- § 24 Abs. 4 NachwV als Entsorger nicht nachweispflichtiger Abfälle für den Input
- § 24 Abs. 6 NachwV als Erzeuger nicht nachweispflichtiger Abfälle für den Output.

Entsorgungswege

Die in den Formularen 9.1, 9.2 und 9.6 angegebenen Entsorgungswege wurden durch das Referat T24 des LfU geprüft und sind nicht zu beanstanden. Die bei den Verbrennungsprozessen entstehenden Schlacken und Filterstäube sollen vollständig Verwertungsverfahren zugeführt werden. Für die Kesselaschen besteht in Abhängigkeit von ihrer Zusammensetzung die Möglichkeit der Beseitigung auf einer Deponie. Eine detailliertere Prüfung erfolgt für die gefährlichen Kesselaschen und Filterstäube im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH.

Den Grundsätzen und Pflichten gemäß Teil 2 KrWG kommt der Antragsteller nach. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gesichert.

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Der Abfalleinstufung im Formular 9.1 der Antragsunterlagen wird behördlicherseits zugestimmt. Die Antragstellerin hat mit der 3. Teilgenehmigung beachtet, dass der Filterstaub per Entscheidung vom 20.04.2023 mit der Reg.-Nr. 40.030/23/A/8.1.1.3EG/T24 vom Abfallschlüssel 19 01 13* auf den Abfallschlüssel 19 01 07*

umgestellt wurde. Mit dem Ablauf des letzten, noch bis 04.09.2027 gültigen Entsorgungsnachweises für Filterstaub mit dem Abfallschlüssel 19 01 13* ist dann nur noch der Abfallschlüssel 19 01 07* für den Abfall aus der Rauchgasreinigung zu verwenden.

Die korrekte Abfalleinstufung von Spiegeleinträgen nach ihrer Gefährlichkeit bedarf im laufenden Entsorgungsprozess einer ständigen Überprüfung. Dabei ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) mit den Vorgaben in Pkt. 2 der Einleitung zum Abfallverzeichnis selbstregelnd. Hilfsweise können die im Land Brandenburg geltenden „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen werden. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Da sich die Annahmekriterien und die wesentlichen Anlagenprozesse im Vergleich zur 1. Verbrennungslinie nicht ändern, ist eine erneute Analytik der Schlacke zum Zweck einer korrekten Abfalleinstufung nicht erforderlich. Eine Nebenbestimmung dazu ist nicht erforderlich.

Inputkatalog

Mit dem Änderungs genehmigungsverfahren werden neue Abfälle als Input beantragt. Der aktualisierte Inputkatalog ist als Anlage 1 diesem Bescheid beigelegt.

Der Antragsteller gibt in den Antragsunterlagen (Formular 9.3) für eine Vielzahl der Abfälle noch weitere einschränkende Kriterien für die Abfallannahme an (z. B., dass Schlämme gepresst, stichfest, Wassergehalt < 50 %, kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS sein müssen). Die Überprüfung dieser Annahmekriterien obliegt dem Anlagenbetreiber.

Den Grundsätzen und Pflichten gemäß Teil 2 KrWG kommt der Antragsteller nach.

Begründung der Nebenbestimmungen

Das EBS-Kraftwerk unterliegt mit beiden Linien den Regelungen der 17. BImSchV. Hiernach sind gemäß § 3 der 17. BImSchV an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe spezielle Anforderungen zu stellen.

NB 3.1

Für den Betreiber des EBS-Kraftwerkes, in dem ausschließlich feste, nicht gefährliche Abfälle zur Verbrennung zugelassen sind, ergeben sich mit § 3 Abs. 1 und 4 die Erfordernisse einer obligatorischen Radioaktivitätserkennung und Mengenerfassung bei der Abfallannahme. Daher ist zur Untersuchung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe eine Radioaktivitätserkennung zu installieren.

NB 3.2 bis 3.4

Zur Verbrennung in der Feuerungsanlage sind ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gemäß AVV vorgesehen und zugelassen. Diese gelangen gegebenenfalls nach einer Aufbereitung bei den vertraglich gebundenen Lieferanten als Gemisch in die Feuerung. Die beantragten Abfallarten wurden unter dem Teil „Beschreibung des Vorhabens“ explizit als Anlage 1 in diesen Bescheid aufgenommen und für eine Verbrennung genehmigt. Eine Einbringung anderer Abfallarten nach AVV (z. B. von gefährlichen Abfällen), die die Abfalleigenschaften der entstehenden Aschen sowie die Schadstoffbelastung der Verbrennungsgase erheblich beeinflussen können, ist somit nicht gestattet. Mit den Nebenbestimmungen werden den Anlieferern die für die Anlage festgelegten Annahmebedingungen verbindlich vorgegeben und deren Einhaltung überwacht.

Im Übrigen entsprechen die NB den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 1, 4 und § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 6 der 17. BImSchV.

NB 3.5

Mit der Nebenbestimmung soll dem Betreiber, abweichend von der NB 7.2 in der Teilgenehmigung Nr. 40.114.01/07/0801B1/RS vom 17.12.2008, die Möglichkeit eingeräumt werden, ein nach seinen Erfahrungen geeignetes Konzept des Kontrollregimes für die Abfallanlieferung zu erstellen. Die Abstimmung des Konzeptes mit der Behörde verfolgt neben der Prüfung, ob die vorgesehenen Untersuchungen ausreichen, auch das Ziel, annähernd gleiche Bedingungen für Abfallverbrennungsanlagen zu schaffen. Nach Bestätigung durch die Behörde ist eine zusätzliche Vorgabe zur regelmäßigen Kontrolle der Abfalllieferanten alle 2.000 t oder halbjährlich dann nicht mehr erforderlich. Konkrete rechtliche Vorgaben für eine „Periodische Probenahme von Abfallanlieferungen und Analyse der wichtigsten Eigenschaften/Stoffe“ (BVT 11) existieren gegenwärtig nicht. Für das geforderte Konzept des Kontrollregimes kann das für die 1. Verbrennungslinie bereits vorhandene Brennstoffmonitoring-Konzept/Qualitätssicherungssystem als Grundlage dienen. Dabei ist den mit der 2. Verbrennungslinie insgesamt deutlich größeren Abfallanlieferungen Rechnung zu tragen, um die Einhaltung der Annahmekriterien gewährleisten zu können. Die Einhaltung der Annahmekriterien ist wiederum Voraussetzung für die Einhaltung der zulässigen Emissionen mit dem Abgas und die Verwertungsmöglichkeit der Schlacken und Aschen. Die Übergabe der tabellarischen Auswertung der Stichprobenkontrollen dient der behördlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG und § 52 BImSchG.

NB 3.6

Für Abfälle, die sicherzustellen sind, ist ein explizit dafür ausgewiesener Bereich herzurichten, der je nach Gefährdung durch die Abfälle mit einer undurchlässigen Oberfläche und Entwässerung zu versehen ist. Es sollen Umweltrisiken verringert werden, die durch die Annahme und Zwischenlagerung nicht zugelassener Abfälle entstehen können (in Anlehnung an BVT 12 Abfallverbrennung).

NB 3.7 und 3.8

Bezüglich des Anlagenbetriebes gibt § 5 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV hinsichtlich eines möglichst weitgehenden Ausbrandes der eingesetzten Abfälle die Einhaltung eines Gehaltes an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff von weniger als 3 % oder einen Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichtes in der Schlacke vor. Das Ziel der weitestgehenden Reduzierung unverbrannter Stoffe in der Schlacke besteht im Wesentlichen in der größtmöglichen thermischen Verwertung organischer Substanz, in der Zerstörung organischer Schadstoffe und in der weitestgehenden Verwertung der Schlacken.

NB 3.9

Die Nebenbestimmung resultiert aus dem auch für Abfallverbrennungsanlagen anwendbaren BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen, in dem im Punkt 4.1.2.7 k-q die Bereitstellung einer vollständigen Dokumentation über die Aktivitäten in der Anlage gefordert wird. Diese Dokumentation soll neben der Information des Betreibers die Überwachungsbehörde in die Lage versetzen, den Anlagenbetrieb nachzuvollziehen und geplante Änderungen bewerten zu können. Sie wird für die 1. Verbrennungslinie bereits entsprechend geführt.

NB 3.10

Ausreichendes und geschultes Personal ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb, insbesondere bei der Umsetzung der Annahmekontrolle. Hinweis VI.21 ist zu beachten

NB 3.11

Bei der Anzeige von Änderungen der Entsorgungswege für bestimmte, in bedeutenden Mengen anfallende Abfälle wird auf § 12 Abs. 2c BImSchG Bezug genommen. Sie dient der weiteren Sicherstellung geeigneter, den Verwertungsvorrang gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG berücksichtigender und ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle.

Fazit

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht bei Einhaltung der NB 3.1 bis 3.11 keine Einwände.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Betreiberin beabsichtigt folgende Maßnahmen zur Energieeffizienz bzw. Energieeinsparung umzusetzen:

- Verwendung einer Mehrstufen-Dampfturbine mit hohem innerem Wirkungsgrad,
- Verwendung von Frequenzumrichtern an großen elektrischen Antrieben zur Minderung des elektrischen Eigenbedarfs,
- Verwendung von Speisewasservorwärmern zur Erhöhung des Kesselwirkungsgrades und Wärmerückgewinnung aus dem Rauchgas und
- Reduzierung von Wärmeverlusten.

Die Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die eingesetzte und die beim Betrieb der Anlage anfallende Energie sparsam und effizient verwendet wird, liegt im Interesse der Antragstellerin und wird im Wesentlichen durch Maßnahmen zur Optimierung erfüllt. Forderungen zur Energieeffizienzkontrolle sind sowohl in der 13. BImSchV als auch in der 17. BImSchV aufgeführt. Ergänzend wurden NB 2.54 bis 2.57 aufgenommen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG insgesamt erfüllt.

Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (§ 5 Abs. 2 BImSchG)

Die beantragte Erweiterung des EBS-Kraftwerks bleibt aus Sicht der DEHSt, mit dem Feststellungsbescheid durch das LfU-Brandenburg vom 12. April 2022, weiterhin von der Emissionshandelspflicht befreit.

Die bestehende Dampfkessel (DK)-Anlage unterliegt weiterhin den Anforderungen des TEHG, da sie in den Anwendungsbereich gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG *[Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr]* fällt. Die Hinweise VI.22 und VI.23 sind zu beachten.

Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird bei der Betriebseinstellung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG entsprochen. Daher waren zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG die Darstellungen ausreichend.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Der Bericht zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 10.07.2024 wurde im Rahmen der 2. TG durch das Referate W15 des LfU geprüft und gilt mit Stellungnahme vom 22.01.2025 als abgenommen und ergänzt den Ausgangszustandsbericht vom 27.01.2021.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Damit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Immissionsschutz - Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) – Störfallvorsorge

Die Störfallvorsorge wurde im Rahmen des Änderungsantrages der Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk für die Errichtung einer zweiten EBS-Linie am Standort in Spremberg erneut geprüft. Ein Betriebsbereich liegt entsprechend § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV vor, wenn im gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich gefährliche Stoffe in Mengen, die die in der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, tatsächlich vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde der Bericht „Bewertung nach Störfall-Verordnung zum Betriebsgelände des EBS-HKW 1 und 2 der Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk“ der Firma GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH vom 04.11.2025 vorgelegt.

Gefährliche Stoffe

Da auf dem Anlagengelände gefährliche Stoffe vorhanden sind, ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um die Begründung eines Betriebsbereiches gemäß der 12 BImSchV handelt. Bei den angegebenen gefährlichen Stoffen für EBS-HKW 1, EBS-HKW 2 und VEKA-Anlage wurden die folgenden gefährlichen Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV in Tabelle 24 aufgeführt:

Tabelle 24: Mengen der gefährlichen Stoffe

Nr.	Gefahrenkategorie	Bezeichnung	Menge
[Spalte 1]	[Spalte 2]		[kg]
2.1	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	Erdgas	5
2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotortreibstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	Heizöl	258.000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	Klüberpaste HEL 46-450	6
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	Silbernitrat 0,1mol/l 0,1N	1
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten [...]	Pfeiffer Seilöl RL-B	30

Beifolgenden Gefahrstoffen stellt der Antragsteller auf die Anwendung der 2%-Mengenschwelle nach Nr. 4 des Anhangs I der 12. BImSchV ab.

Klüberpaste HEL 46-450 wird aufgrund der H-Sätze im Sicherheitsdatenblatt in die Gefahrenkategorie E2 „Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2“ (Nr. 1.3.2) eingeordnet werden. Es werden 6 kg gelagert. Die 2 %-Mengenschwelle nach Nr. 4 des Anhangs I der 12. BImSchV liegt bei 4.000 kg.

Von der Silbernitrat 0,1 mol/l 0,1 N Maßlösung wird 1 kg aufbewahrt. Aufgrund der H-Sätze im Sicherheitsdatenblatt in die Gefahrenkategorie E1 „Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ (Nr. 1.3.1) eingeordnet. Die 2 %-Mengenschwelle liegt bei 2.000 kg.

Die 30 kg Pfeiffer Seilöl RL-B werden aufgrund der H-Sätze im Sicherheitsdatenblatt in die Gefahrenkategorie P5a „Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2“ (Nr. 1.2.5.1) eingeordnet. Die 2 %-Mengenschwelle liegt bei 200 kg.

Die vorangegangenen Stoffe werden in einen Gefahrstoffschränk gelagert, somit kann davon ausgegangen werden, dass der Stoff nicht zum Auslöser eines Störfalls wird.

Sowohl im EBS-HKW 1 als auch im EBS-HKW 2 wird zukünftig ausschließlich 15 %ige Ammoniaklösung verwendet und gelagert. Somit kommt es zu keiner Lagerung von 25 %iger Ammoniaklösung der Gefahrenkategorie E1 „Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 2“ mehr.

Gefährliche Abfälle

Entsprechend Nr. 8 Anhang I der 12. BImSchV sind Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, die aber dennoch vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, ebenfalls zu berücksichtigen und werden vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie nach Nr. 1 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV oder dem ähnlichsten unter Nr. 2 im Anhang I der 12. BImSchV namentlich genannten Stoffe zugeordnet. Das LfU nutzt zur Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu den Gefahrenkategorien den KAS-61-Leitfaden "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung" vom 09.03.2023.

Die maximalen Lagermengen der anfallenden gefährlichen Abfälle, die Abfallschlüsselnummer (ASN), die Abfallbeschreibung und die Gefahrenkategorie nach Anhang I der 12. BImSchV sind in aufgeführt in der Tabelle 25.

Tabelle 25: Menge der gefährlichen Abfälle

ASN	Beschreibung	Gefahrenkategorie Spalte 2	Menge [kg]
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Keine Gefahrenkategorie	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Keine Gefahrenkategorie	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Keine Gefahrenkategorie	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien	H1, H2, H3, P6a, P6b, P8, E1, E2, O1, O2, O3	33
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	H1, H2, H3, P2, P3a, P3b, P4, E1, E2	16
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	Keine Gefahrenkategorie, wenn Diesel-, Heizölgehalt < 25%	
19 01 07* 19 01 13*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	EBS HKW 1: Keine Gefahrenkategorie (Gutachten GfBU-Consult, 16.03.2023) EBS HKW 2: E2 Gewässer-gefährdend, Kategorie Chronisch 2	112.500
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	EBS HKW 1: Keine Gefahrenkategorie (Gutachten GfBU-Consult, 16.03.2023) EBS HKW 2: E2 Gewässer-gefährdend, Kategorie Chronisch 2	60.000
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Keine Gefahrenkategorie	

Gefährliche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen

Unter dem Begriff „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ entsprechend § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV sind neben den tatsächlich vorhandenen oder vorgesehenen gefährlichen Stoffen auch gefährliche Stoffe zu verstehen, soweit vernünftigerweise vorherzusehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Gemäß dem KAS-43-Leitfaden „Empfehlungen zur Ermittlung der Mengen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen“ ist Voraussetzung für die Prüfung, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb bereits gefährliche Stoffe i. S. d. Seveso-III-Richtlinie vorhanden sein müssen, und zwar in Mengen oberhalb 2 % der relevanten Mengenschwelle. Die gelagerte Menge Heizöl mit 285.000 kg, die nach Anhang I der 12. BImSchV unter Nr. 2.3.3 Gasöle (einschließlich Dieselmischkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) mit einer Mengenschwelle von 2.500.000 kg fällt, liegt oberhalb der relevanten Schwelle (entsprechend 2 % der Mengenschwelle = 50.000 kg).

Entsprechend Kapitel 3 des Leitfadens KAS-43 wird vernünftigerweise vorhersehbar genauer definiert: „Bei Vorliegen von mindestens zwei unabhängigen technischen Schutzmaßnahmen oder einer inhärent sicheren technischen Schutzmaßnahme, kann der Schluss gezogen werden, dass die Entstehung gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen vernünftigerweise nicht vorhersehbar ist. [...]“.

Im Bericht zur Bewertung nach Störfall-Verordnung zum Betriebsgelände des EBS-HKW 1 und 2 wurde die Entstehung von Stoffen bei außer Kontrolle geratenen Prozessen bewertet. Es wurde darauf verwiesen, dass aufgrund des vorliegenden Brandschutzkonzeptes des Betreibers, welches Branddetektionseinrichtungen

und Löschanlagen vorsieht, das Vorhandensein gefährlicher Stoffe durch außer Kontrolle geratene Prozesse ausgeschlossen werden kann. Die Aussage im Bericht ist als plausibel zu bewerten.

Begründung der NB 4.1

Das LfU nutzt den KAS-61 Leitfaden zur "Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung" vom 09.03.2023. Der anfallende Filterstaub (ASN 19 01 13*/ ASN 19 01 07*) und die Kesselasche (ASN 19 01 15*) müssten nach dem Leitfaden in die Gefahrenkategorie „E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2“ (Nr. 1.3.2) eingestuft werden. Jedoch kann bei Detailkenntnis der stofflichen Zusammensetzung der Abfall anhand der in Kapitel 3 des Leitfadens dargestellten Methodik im Sinne des Chemikalienrechts beurteilt und den Gefahrenkategorien nach Anhang I der Störfall-Verordnung zugeordnet werden.

Vom Antragsteller wurde eine gutachterliche Stellungnahme der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 16.03.2023 bzgl. der störfallrechtlichen Einstufung von Filterstaub und Kesselasche vorgelegt, dass aufgrund von Aschanalysen die Einstufung in keine Gefahrenkategorie nachweist. Zur Bestätigung, dass Filterstaub (ASN 19 01 13*/ ASN 19 01 07*) und die Kesselasche (ASN 19 01 15*) nicht störfallrelevant sind, sind vierteljährlich Ascheanalysen vorzulegen.

Zusammenfassung

Zur weiteren Überprüfung der Störfallrelevanz sind die Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe und die Bildung von Quotienten nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV anzuwenden. Das Ergebnis zeigt, dass die Quotienten Q1 bis Q6 kleiner als 1 sind (Tabelle 26).

Tabelle 26: Quotientenbildung nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV

	untere Klasse (Anhang I, Spalte 4)	obere Klasse (Anhang I, Spalte 5)
Kategorien-Gruppe H	$\Sigma Q1$ 0,0098	$\Sigma Q2$ 0,0025
Kategorien-Gruppe P	$\Sigma Q3$ 0,1082	$\Sigma Q4$ 0,0113
Kategorien-Gruppe E	$\Sigma Q5$ 0,9662	$\Sigma Q6$ 0,3556

Die Hamburger Rieger GmbH stellt daher trotz des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.2.3 Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brand-, der Boden- und der Gewässerschutz sowie das Naturschutzrecht.

Baurecht

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde im Rahmen der 1. TG festgestellt und liegt vor.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Da mit dem Antrag auf 3. TG nur geringfügige systembedingte bauliche Anpassungen beinhaltet und hauptsächlich die technische Konkretisierung und Inbetriebnahme beantragt wurden, sind lt. STN des LK Spree-Neiße, untere Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine weiteren Auflagen und Hinweise erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Befreiung von den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) gemäß § 102 beantragt.

Beim EBS-HKW 2 handelt es sich um eine energieerzeugende Industrieanlage zur thermischen Behandlung von Abfällen und Ersatzbrennstoffen mit gekoppelter Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Koppelung). Die erzeugte Wärme wird einer externen Nutzung, insbesondere der Versorgung der benachbarten Papierfabriken, zugeführt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße teilte mit Bezug auf das GEG mit, dass dieses Gesetz beim antragsgegenständlichen Vorhaben nicht zur Anwendung kommt.

§ 2 Anwendungsbereich Abs. 1 dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumlufth- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.“

Die Erteilung einer Befreiung ist hier aufgrund der andersartigen Zweckbestimmung des Gebäudes nicht erforderlich.

Arbeitsschutz

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) und den dazu ergangenen Verordnungen und gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurden durch das LAVG geprüft.

Gegen die Erteilung der 3. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des EBS-Kraftwerkes besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Die in NB 5.1 geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV). Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Der Hinweis VI.24 ist zu beachten.

Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Antragstellerin beantragte eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS-Kessel Nr. 2 am Betriebsort in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide B5.

Das LAVG hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV über den Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zu entscheiden.

Die Anlagendaten der Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und der Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 werden in den Prüfberichten (Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548 und P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2) der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) TÜV Süd Industrie Service GmbH benannt.

So ergab die Prüfung des LAVG, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Errichtung der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entspricht, wenn zusätzlich die NB 6.1 bis 6.3 erfüllt werden und die genannten Hinweise Berücksichtigung finden. Die Erlaubnis war somit zu erteilen.

Überwachung des Bodens und des Grundwassers

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist der Boden und das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, wenn die Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Die Genehmigungsaufgaben nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV konkretisieren die betreibereigenen Überwachungspflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG. Die Regelungen zur wiederkehrenden Überwachung stellen somit zusätzliche Anforderungen an die Selbstüberwachungspflichten der Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie dar und sind vorsorgeorientiert. Auch wenn § 12 Abs. 1 S. 1 des BImSchG als Rechtsgrundlage für die vorliegenden Nebenbestimmungen ein Ermessen der Genehmigungsbehörde vorsieht, ist im Hinblick auf die Anforderungen der IE-Richtlinie an die Überwachung von Anlagen im Anwendungsbereich der IE-Richtlinie bei europarechtskonformer Auslegung davon auszugehen, dass Nebenbestimmungen mit den Inhalten des § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV grundsätzlich zwingend in die Genehmigung aufzunehmen sind. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die Überwachung hier auch verhältnismäßig sind. Die Zielsetzung der wiederkehrenden medienbezogenen Überwachung besteht darin, festzustellen, inwieweit durch den Anlagenbetrieb eine (nachteilige) Veränderung des Zustands von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe eingetreten ist. Nach § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV ist die Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe mindestens alle 5 Jahren im Grundwasser und mindestens 10 Jahre im Boden, es sei denn, dass aufgrund einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos diese Zeiträume verlängert, werden können.

Die Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe bestehen unabhängig vom Erfordernis der Erstellung bzw. der Ergänzung eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG. Maßgebend für die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist allein das Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen und nicht das Erfordernis auf Feststellung deren Ausgangszustand. Auch beim Vorliegen von Anlagen mit Sicherheitseinrichtungen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen und zusätzlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch den Umgang mit Stoffen verhindern sollen, ist eine wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe geboten. Hierfür sind die durchzuführenden Bodenuntersuchungen, Anlagenprüfungen und Grundwasseruntersuchungen als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig anzusehen.

Die Anlage Standort Spremberg ist eine Anlage nach der IE-Richtlinie, in der mit der wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 des BImSchG erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, werden sollen, die im Rahmen der Fortschreibung des Ausgangszustands ermittelt wurden. Gemäß Punkt 4 des Erlasses (Teil B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 06.04.2017 wurde zur Festlegung der Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die Überwachung ein Überwachungskonzept mit Datum vom vorgelegt. In diesen durch das LfU, W15 bestätigten Überwachungskonzept werden für die relevanten gefährlichen Stoffe die Maßnahmen zu deren Überwachung dargestellt.

Zur Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe im Boden erfolgen bei den Anlagen, in denen mit den überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, alternativ zu wiederkehrenden Bodenuntersuchungen, durch einen anerkannten Sachverständigen nach AwSV alle 10 Jahre wiederkehrende Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit von Austritten durch diese Stoffe. Wiederkehrende Untersuchungen durch direkte Messungen der genannten Analysenparameter zum Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe kommen nur am Silo in Betracht. Die Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen sind auch bei den Anlagen durchzuführen, die nach der Gefährdungsstufe A bzw. B gemäß § 39 Abs. 1 der AwSV nicht überwachungspflichtig i. S. d. § 46 Abs. 2 / i. S. d. § 46 Abs. 3 der AwSV sind.

Das Grundwasser kann dagegen alle 5 Jahre, ohne Zerstörung von Sicherheitseinrichtungen, direkt in den Grundwassermessstellen im Grundwasseranstrom, im Grundwasserseitenstrom und im Grundwasserabstrom der Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, beprobt und zum Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe auf, die im Überwachungskonzept angegebenen Analysenparameter gemessen werden. Aufgrund der geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung am Standort ist dies erforderlich, um Veränderungen der Stoffkonzentrationen im Grundwasser festzustellen.

Im Ergebnis der Prüfung des Überwachungskonzepts durch das LfU, Referat W15 und den gesetzlichen Anforderungen an einen Genehmigungsbescheid wurden für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers die NB 7.1 bis 7.9 erlassen.

Gewässerschutz

Gemäß § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis Spree-Neiße, untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften zuständig, soweit nicht nur ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die aus Sicht der unteren Wasserbehörde wurden alle wasserrechtlichen Belange bereits in den erteilten Teilgenehmigungen geregelt.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 70.2-02-612-002-23) für das Einleiten von Stoffen (Niederschlagswasser) wurde mit Bescheid vom 12.07.2024 erteilt.

Naturschutz

Belange des Naturschutzes stehen der beantragten Inbetriebnahme nicht entgegen. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen nach §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Entscheidung

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die 3. Teilgenehmigung war daher in pflichtgemäßer Ermessenausübung zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- den Tarifstellen 2.1.1 a., d. und i. nach Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) sowie
- der Tarifstelle 2.7.2.3 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS - GebOMGS).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Tarifstelle 2.1.1 a.

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel:

[REDACTED]

eine Gebühr von [REDACTED]

Tarifstelle 2.1.1 d.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED]) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 2.700 € und höchstens 27.000 €. 10 Prozent aus [REDACTED]. Somit ist die Mindestgebühr in Höhe von [REDACTED] zu erheben.

Tarifstelle 2.1.1 i.

Die Amtshandlung Prüfung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 des GebGBbg in Verbindung mit Tarifstelle 2.1.1 i. der Anlage 2 der GebOUmwelt gebührenpflichtig.

Für Prüfung des Ausgangszustandsberichts durch das Referat W15 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Rahmengebühr nach Tarifstelle 2.1.1 i. der GebOUmwelt beträgt 200 bis 4.000 €. Sie bemisst sich nach dem aufgewendeten Verwaltungsaufwand sowie nach dem Nutzen des Verwaltungsakts für den Antragsteller.

Verwaltungsaufwand:

Es war eine Prüfung der Unterlagen zum AZB (Untersuchungskonzept, AZB und des Überwachungskonzepts) gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes erforderlich. Der Arbeitsaufwand ist aufgrund des Umfangs der eingereichten AZB-Unterlagen und der Größe der Anlage mit zahlreich nach AwSV gesicherten Bereichen, der Vielzahl der verwendeten Stoffe an unterschiedlichen Handhabungsorten und des damit verbundenen Untersuchungsprogramms zur Feststellung des Ausgangszustands mit einem mittleren Arbeitsaufwand einzustufen.

Nutzen des Verwaltungsakts:

Der Antragsteller belegt mit dem AZB den Ist-Zustand im Boden und im Grundwasser bzgl. des Umgangs mit den verwendeten relevanten gefährlichen Stoffen auf dem Anlagengrundstück. Der AZB enthält Informationen, die erforderlich sind, um den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe zu dokumentieren, damit ein quantifizierter Vergleich, zwischen dem im AZB beschriebenen Zustand und dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten auf dem An-

lagengrundstück vorgenommen werden kann. Er dient damit als verbindliche Feststellung des Ausgangszustands und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 des BImSchG bei endgültiger Betriebseinstellung der Anlage. Insofern ist auch der Nutzen, den der Antragsteller aus der behördlichen abschließenden Prüfung des AZB zieht, als hoch zu bewerten.

Aus dem o. g. Verwaltungsaufwand und dem Nutzen für den Antragsteller wird die Gebühr als geeignet und angemessen angesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.
nach Tarifstelle 2.1.1 d.
nach Tarifstelle 2.1.1 i.
Gesamt



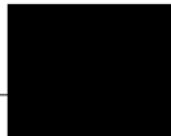
Gebührenanteil für die 2. Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist eine Gebühr für die Erlaubnis von Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 BetrSichV in Höhe von [REDACTED] angefallen. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 2 (Gebühren LAVG) zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für diese Genehmigung ergibt sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
Anteil LAVG
Gesamt



Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Zulassungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt 5,62 €. Die zu erhebende Auslage für die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen beträgt je Paket 5,65 € inkl. Mehrwertsteuer [REDACTED]. Insgesamt sind somit Auslagen in Höhe von [REDACTED]

Gesamtgebühr inkl. Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen) für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
Auslagen
Gesamt



Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
4. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
5. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
7. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

8. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

Immissionsschutz

10. Gemäß § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV ist die kontinuierliche Messung der Emissionen an Schwefeloxiden gemäß § 17 Abs. 1 der 13. BImSchV nicht erforderlich. Dann ist jedoch die Brennstoffkontrolle nach NB 2.10 bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes bei Einsatz von Erdgas halbjährlich und beim Einsatz von leichtem Heizöl regelmäßig wiederkehrend vierteljährlich vorzunehmen.
Sofern die Ergebnisse der Brennstoffkontrolle um weniger als 15 % vom Mittelwert der drei vorhergehenden Brennstoffkontrollen abweichen, ist die Brennstoffkontrolle wiederkehrend alle zwei Kalenderjahre durchzuführen (§ 13 Abs. 3 S. 2 der 13. BImSchV).
11. Gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV kann von der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration der Emission von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, abgesehen werden, wenn eine Reinigungsstufe für gasförmige anorganische Chlorverbindungen betrieben wird. Wenn eine Reinigungsstufe betrieben wird, sind die o. g. Verbindungen mittels periodischer Emissionsmessung nach § 18 der 17. BImSchV zu ermitteln.
12. Gemäß § 30 Abs. 3 der 13. BImSchV kann anstelle des Emissionsgrenzwerts für Gesamtstaub bei Einsatz von leichtem Heizöl die Rußzahlbegrenzung auf den Wert 1 für den Drei-Minuten-Mittelwert festgelegt werden, wenn durch periodische Messung der Staubkonzentration nachgewiesen wird, dass mit der Einhaltung der vorgenannten Rußzahlbegrenzung die Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a stets erfüllt sind. Demnach sind dann für Staub folgende Grenzwerte einzuhalten: JMW: 10 mg/m³ und TMW: 10 mg/m³.
13. Gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV ist die kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid nicht erforderlich, wenn sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder aufgrund von periodischen Messungen ergibt, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt. In diesem Fall sind die Stickstoffdioxidemissionen zu berechnen. Die Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids sind bei der Kalibrierung zu führen und dem LfU, Referat T24 auf Verlangen vorzulegen.
14. Zur Überwachung von PCDD/F und dl-PCB kommen alternativ zwei unterschiedliche Messverfahren zur Anwendung, wobei in § 18 Abs. 6 und 7 der 17. BImSchV ein vorrangiges und ein nachrangiges Verfahren genannt werden. Zur Überwachung der Emissionen von PCDD/F und dl-PCB sind nach § 18 Abs. 6 (abweichend von § 18 Abs. 3) monatlich Langzeitprobenahmen für den Zeitraum des jeweiligen Monats durchzuführen. In diesem Fall gelten die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 1 e). Periodische Messungen werden nur angewendet, wenn die PCDD/F- und dl-PCB Emissionen der Anlage die Stabilitätskriterien nach § 18 Abs. 7 erfüllen. Im Fall von periodischen Messungen gelten die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 1 d). Die Stabilitätskriterien nach § 18 Abs. 7 sind unterteilt in solche für bestehende und neue Anlagen. Für Neuanlagen kann in der Regel für die ersten zwölf Monate nach der

Inbetriebnahme von der Einhaltung der Stabilitätskriterien ausgegangen werden. Erst wenn sich nach den erforderlichen Messungen in den ersten zwölf Monaten herausstellen sollte, dass die Stabilitätskriterien nicht eingehalten werden, sind im zweiten Jahr Langzeitprobenahmen erforderlich.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugsfragen zur 17. BImSchV aktualisiert auf Basis des UMK/ACK-Umlaufbeschluss 43/2025 vom 28.08.2025, Stand: 16.01.2026

15. Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen gemäß NB 2.19 und bei Inanspruchnahme des Hinweises 11 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von der NB 2.37 einmal jährlich durchführen zu lassen (§ 18 Abs. 3 S. 7 der 17. BImSchV).
16. Gemäß § 29 Abs. 7 der 44. BImSchV ist bei Einsatz von Heizöl-EL die kontinuierliche Messung der Rußzahl sowie der Massenkonzentration von Kohlenmonoxid nicht erforderlich, wenn durch andere Prüfungen, (insbesondere durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, der Zusammensetzung von Brenn- und Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen), sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
17. Gemäß § 29 Abs. 1 der 44. BImSchV wäre abweichend von § 22 Abs. 2 der 44. BImSchV (Feuerungsanlage mit einer FWL über 20 MW bei Einsatz von Erdgas) Kohlenmonoxid kontinuierlich zu messen, wenn der Massenstrom von 5 kg Kohlenmonoxid pro Stunde überschritten werden würde. Gemäß den Antragsunterlagen und der Immissionsprognose der IfU GmbH beträgt der Massenstrom von Kohlenmonoxid am DK3 beim Einsatz von Erdgas 1,11 kg/h. Somit ist eine kontinuierliche Messung von Kohlenmonoxid beim Einsatz von Erdgas nicht zwingend erforderlich.

Abfall

18. Bei Probenahmen ist die Richtlinie PN 98 - Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) orientierend anzuwenden.
19. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam (Tel.: 0331 2793-0, Fax: 0331 2793-20) auf elektronischem Wege anzudienen.
20. Gemäß § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird der Anlagenbetreiber als Entsorger zur Führung eines Registers für die Abfallverbrennungsanlage verpflichtet, in dem für alle Entsorgungsvorgänge
 - 4.1.1 die Menge, die Art, der Ursprung und
 - 4.1.2 die Bestimmung der Abfälle sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung aufgeführt werden.

Die Register sind nach § 25 Abs. 2 NachwV elektronisch zu führen. Die Belege und Angaben sind 3 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register angerechnet, in dem Register abzuspeichern.

Das Register kann mit dem Betriebstagebuch verbunden werden.

21. Entsorgungsanlagen nach Nr. 8 der 4. BImSchV, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist, haben einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen (§ 2 Nr. 1 a) bb) AbfBeauftrV), der die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweisen kann.

Emissionshandel

22. Die genehmigte Änderung ist ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
23. Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

Arbeitsschutz

24. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Dampfkesseln sind u. a.:
 - Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalts und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>) zu finden.

Überwachung des Bodens und des Grundwassers

25. Werden auf der Grundlage der NB 7.9 Änderungen dem LfU, W15 mitgeteilt, wird seitens des LfU, W15 geprüft, inwieweit durch die Änderungen die Pflicht zur Überwachung der entsprechenden relevanten gefährlichen Stoffe aufgehoben werden, kann und ab welchem Zeitpunkt die Überwachung für diese relevanten gefährlichen Stoffe nicht mehr durchzuführen ist.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785 vom 15.07.2024, S. 1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I 2514)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)
- Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BANz AT vom 08. Juni 2017 B5)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung - ASZV) vom 24. Juni 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 20], S.382), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 37], S.2)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Abfall

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-verzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAb-fBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01])
- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfall-arten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 18. November 2022
Anhang des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neu-fassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 (ABl. S. 243) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugsfragen zur 17. BImSchV aktualisiert auf Basis des UMK/ACK-Umlaufbeschluss 43/2025 vom 28.08.2025, Stand: 16.01.2026

Sonstige

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS - GebOMGS) vom 19. April 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 23]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 87])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lilli Dombrowski



Anlagen:

- 1 Inputkatalog
- 2 Gebühren LAVG

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen)
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
ALKAT	Altlastenkataster
Alt.	Alternative
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
Art.	Artikel
ASN	Abfallschlüsselnummer
AU	Wohngebäude im Außenbereich
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
AWP	Abfallwirtschaftsplan
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgBauVorlV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung)
BbgBKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)
BbgUVP	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BE	Betriebseinheit(en)
BEP	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BUP	Beurteilungspunkt
BUW	Beurteilungswert
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Beste Verfügbare Technik
CCS	CO ₂ -Abscheidung und –Speicherung, engl. <i>Carbon, Capture and Storage</i>
CL	Critical Load(s)
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, engl. <i>Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures</i>
CTK	Carl-Thiem-Klinikum
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBS	Ersatzbrennstoff
EN	Europäische Norm
EÖT	Erörterungstermin
et al.	und andere, lat. <i>et alii</i>
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
Flst.	Flurstück
FWL	Feuerungswärmeleistung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
gem.	gemäß
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
GeWAP	Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Hammerstrom/Malxe Peitz mbH
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
HKW	Heizkraftwerk
h. M.	herrschende Meinung
HMW	Halbstundenmittelwert
HS	Halbsatz
Hu	unterer Heizwert
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IED	Europäische Industrie-Emissions-Richtlinie, engl. <i>Industrial Emissions Directive</i>
i. N. tr.	trockenes Abgas im Normzustand
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert(e)
i. S. v.	im Sinne von
I-TEQ	Internationales Toxizitäts-Äquivalent nach den Schemata der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)
i. V. m.	in Verbindung mit
JäWa	Jänschwalde
JMW	Jahresmittelwert
KRL	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KS	Klärschlamm
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KVBG	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
KW	Kraftwerk
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANA	und/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

LEAG	Lausitz Energie Kraftwerke AG
LfU	Landesamt für Umwelt
lit.	Buchstabe, lat. <i>littera</i>
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LöRüRL	Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
LuBB	Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LwA	Schalleistungspegel
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MAms	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
MI	Mischgebiete
mind.	mindestens
MIndBauRL	Muster-Industriebaurichtlinie
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NB	Nebenbestimmung(en)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OT	Ortsteil
OTNOC	Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
rgS	relevante gefährliche Stoffe
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SAbfEV	Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SBB mbH	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SCR	Selektive katalytische Reduktion, engl. <i>Selective Catalytic Reduction</i>
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet, engl. <i>Special Protection Area</i>
SPN	Spree-Neiße
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TBK	Trockenbraunkohle
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
TG	Teilgenehmigung
TRLV Lärm	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
TRSüW	Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
TS	Trockensubstanz
u. U.	unter Umständen
UBA	Umweltbundesamt
UFP	ultrafeine Partikel
UG	Untersuchungsgebiet
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VE	verantwortliche Erklärung
VEAG	Vereinigte Energiewerke AG
VLP	Verkehrslandeplatz
VN	Vereinfachtes Nachweisverfahren
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA/WS	Allgemeines Wohngebiete und Siedlungsgebiete
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WHO-TEQ	Toxizitäts-Äquivalent nach den Schemata der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
Ziff.	Ziffer

Stoffbezeichnung

As	Arsen
BAP	Benzo(a)pyren
Cd	Cadmium
Co	Cobalt
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COCl ₂	Kohlenoxiddichlorid (Phosgen)
Cu	Kupfer
Cr	Chrom
F	Fluor
HCl	Chlorwasserstoff
HCN	Cyanwasserstoff

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

HF	Fluorwasserstoff
Hg	Quecksilber
Mn	Mangan
NaHCO ₃	Natriumhydrogencarbonat
NH ₃	Ammoniak
Ni	Nickel
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x als NO ₂	Summe der Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
Pb	Blei
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCDD/F	polychlorierte Dibenzo- <i>p</i> -dioxine und Dibenzofurane
PM _{2,5}	Staub der Partikelgröße < 2,5 µm
PM ₁₀	Staub der Partikelgröße < 10 µm
Sb	Antimon
Sn	Zinn
SO ₂	Schwefeldioxid
StN	Staubniederschlag
Tl	Thallium
V	Vanadium

Anlage 1

Inputkatalog

	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Anmerkungen
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020299	Abfälle a. n. g.	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020399	Abfälle a. n. g.	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a. n. g.	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020599	Abfälle a. n. g.	
020601	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	keine flüssigen Abfälle
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS

Anlage 1

020799	Abfälle a. n. g.	
030101	Rinden- und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	
030199	Abfälle anders nicht genannt	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030305	De-Inking Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	staubfrei, fest, nicht klebend
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	staubfrei, fest, nicht klebend
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen	staubfrei, fest, nicht klebend
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
070213	Kunststoffabfälle	
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	

Anlage 1

070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	
070699	Abfälle anders nicht genannt	feste Behältnisse (z.B. Körperpflegemittel über dem Verfallsdatum)
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	
080315	Druckfarbensschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 0409 fallen	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
100813	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen	
120105	Kunststoffspäne und —drehspäne	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150105	Verbundverpackungen	
150106	Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	
160119	Kunststoffe	

Anlage 1

160122	Bauteile anders nicht genannt	
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Inertanteil < 50 %
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen (Anlieferung in geschlossenen Behältern)	Anlieferung in geschlossenen Behältern
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 0202 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen	
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190210	Brennbare Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 1902 09 fallen	
190305	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	

Anlage 1

190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs-und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190801	Sieb-und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
191006	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191207	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
200101	Papier und Pappe	

Anlage 1

200108	Biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (Anlieferung in geschlossenen Behältern)	
200138	Holz mit Ausnahme dessen, das unter 200137 fällt	
200139	Kunststoffe	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	Nur Annahme von Holzabschnitten (kein Laub, Grasschnitt, etc.)
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200304	Fäkalschlamm	gepresst, stichfest-Wassergehalt < 50 % - kein freies Wasser, Heizwert > 8 MJ/kg TS
200307	Sperrmüll	



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Abteilung Arbeitsschutz

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Per E-Mail <Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 12
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Herr Dehn
Gesch.-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-A_310-3021/2025-203/008
Telefon: 03318683-308
Telefax: 0331 27548-1827
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitschutz>
office.sued@lavg.brandenburg.de

Cottbus, 02.02.2026

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.: 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12

Vorhaben: Antrag der Innovex GmbH (vorher Hamburger Rieger GmbH) auf
wesentliche Änderung des Ersatzbrennstoffkraftwerkes am
Standort 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979
Spreetal OT Zerre (3. Teilgenehmigung)

Antragsteller: Innovex GmbH
An der Heide B5
03130 Spremberg

Gegen die Erteilung der 3. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des EBS-Kraftwerkes der Innovex GmbH am Standort 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerre besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Die in der Anlage 1 aufgeführte Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 am Betriebsort der Innovex GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk, in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide B5, ist in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die Begründungen und Hinweise bitte ich der Antragstellerin zu übermitteln.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.



Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist eine Gebühr für die Erlaubnis von Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 BetrSichV angefallen. Die Kostenlastentscheidung findet ihre Grundlage in §§ 12 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg). Gemäß § 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (GebOMGS) wird folgende Gebühr von Amts wegen festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.7.2.3

Die Tarifstelle 2.7.2.3 der GebOMGS sieht für diese Amtshandlung eine Wert- oder Maßstabsgebühr vor. Für die Erteilung der Erlaubnis einer Anlage nach § 18 Abs. 1 S. 1 BetrSichV sind über [REDACTED] zuzüglich 0,5 Prozent des Betrages der [REDACTED] überschreitenden [REDACTED]

festzusetzen. Entsprechend der Kostenaufstellung vom 28.02.2023, bestätigt per E-Mail am 02.02.2026, ist hierbei von Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] auszugehen. Insoweit wurde eine Gebühr

Anlagen

Anlage 1: Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dehn

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

- Die Geltungsdauer der Erlaubnis ist in § 18 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung geregelt. Hiernach erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung der Anlage zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat.
- Ein Exemplar der mit unserem Sichtvermerk  versehenen Antragsunterlagen erhält der Antragsteller als Erlaubnisbestandteil zurück.
- Ein Exemplar der mit unserem Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen verbleibt als Erlaubnisbestandteil im LAVG.

Anlage 1

Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 ergeht folgende Entscheidung.

I. Sach- und Kostenentscheidung

1. Der Firma Innovex GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk (im Folgenden: Antragstellerin [Bauherr / Eigentümer / Betreiber]), in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide B5, wird die

Erlaubnis

nach § 18 Abs. 4 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb der in den Antragsunterlagen dargestellten Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und der Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 am Betriebsort in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe (Gemarkung / Flur / Flurstücke: Spremberg / 37 / 538 und Zerre / 2 / 127), An der Heide B5, erteilt.

2. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig. Im konzentrierten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Gebühr für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV von der Genehmigungsbehörde mit erhoben. Der Genehmigungsbehörde wird mit der Stellungnahme eine entsprechende Kostenberechnung mit übergeben. (siehe: Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG))

II. Anlagedaten

Die Anlagedaten der Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und der Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 werden in den Prüfberichten (Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548 und P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2) der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) TÜV Süd Industrie Service GmbH benannt.

III. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- digitale Unterlagen zum Antrag für eine Genehmigung auf wesentliche Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12 (1x USB-Stick)
 - Stand: 11.08.2025
 - Antragsteller: Innovex GmbH GmbH
An der Heide B5
03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe
 - Verfasser: GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64a in 12435 Berlin
- Unterlagen auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 (1) 1 BetrSichV im Rahmen des Genehmigungsantrags Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12, Dampfkesselanlage 3, Herstell-Nr. 22718 vom 20.11.2025
- Nachreichung von Unterlagen zum Erlaubnisantrag im Rahmen des Genehmigungsantrags Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12 – Ergänzung der Antragsunterlagen vom 15.12.2025 (Posteingang: 17.12.2025)
- Prüfberichte der ZÜS
 - ZÜS: TÜV Süd Industrie Service GmbH
Niederlassung Dresden
Drescherhäuser 5d in 01159 Dresden
 - Prüfbericht Dampfkessel Nr. 3
Erstelldatum: 10.11.2025
Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548
 - Prüfbericht EBS-Kessel 2
Erstelldatum: 10.12.2025
Bericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2

Die mit Sichtvermerk

LAVG
Arbeitsschutz

versehenen Antragsunterlagen sind

Bestandteil dieser Erlaubnis.

IV. Nebenbestimmungen

Gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere ist die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Erlaubnis oder eine Kopie der 3. Teilgenehmigung einschließlich des Antrags mit dem zugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlagen sind gemäß den geprüften und mit Sichtvermerk versehenen Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse sowie der konkretisierenden Hinweise aus dem Prüfbericht für die Dampfkesselanlage Nr. 3 vom 10.11.2025, Bericht Nr.: **P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548**, sowie aus dem Prüfbericht für die Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 vom 10.12.2025, Bericht Nr.: **P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2**, der TÜV Süd Industrie Service GmbH und nach den Festsetzungen der Erlaubnis zu ändern bzw. zu errichten und zu betreiben. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den weiteren Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.3 Die Termine der Prüfungen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß § 15 BetrSichV sind dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) von der Antragstellerin bzw. dem Betreiber spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Kopien der Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle über die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV sind dem LAVG von der Antragstellerin bzw. dem Betreiber innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung der Prüfung zu übermitteln.
- 1.5 Die abschließenden Fertigstellungen der Anlagen sind dem LAVG zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Begründung: Die Forderung der Aufbewahrung der Erlaubnis am Betriebsort, ergibt sich aus den Regelungen der §§ 26 und 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG). Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zur Ausführung der genannten Aufgabe können vom Betreiber die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangt werden.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.

Begründung: Auf Baustellen für Dampfkesselanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Hinweis: Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Dampfkesseln sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalts und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere

Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet.
(<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

V. Begründung

1. Sachentscheidung

Die Antragstellerin beantragte mit dem Antrag auf wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerkes nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Reg.-Nr. 40.062.Ä3/22/8.1.1.3GE/T12) eine im Genehmigungsverfahren konzentrierte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der in den Antragsunterlagen dargestellten Dampfkesselanlage mit Dampfkessel Nr. 3 und einer Dampfkesselanlage mit EBS Kessel Nr. 2 am Betriebsort in 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe (Gemarkung / Flur / Flurstücke: Spremberg / 37 / 538 und Zerre / 2 / 127), An der Heide B5.

Unter Einbeziehung der Prüfberichte für:

- den Dampfkessel Nr. 3 vom 10.11.2025 (Prüfbericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-08-11-3577548) und
- den EBS-Kessel 2 vom 10.12.2025 (Prüfbericht Nr.: P-IS-AN1-DRE-10-12-3577548-EBS 2)

ergab die Prüfung des LAVG, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Errichtung der Anlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht, wenn zusätzlich die Auflagen dieser Erlaubnis erfüllt werden und die genannten Hinweise Berücksichtigung finden.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage III, Lfd. Nr. 1.8.4 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ASZV) ist das LAVG zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Das LAVG hat gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV über den Antrag zu entscheiden.

Die Prüfung des Antrages hat insgesamt ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegeben sind. Die Erlaubnis war somit zu erteilen.

Rechtsquellen

Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist

Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337) geändert worden ist

Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung - ASZV) vom 24. Juni 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 20], S.382), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 37], S.2)

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS - GebOMGS), vom 19. April 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 23]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 87])